Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Michael Freud

Michaelis Freudii Gewissens-Fragen/ was von Duellen/ Außforderungen/ Kugelnwechseln Balgen/ Rauffen/ Schlagen und dergleichen/ nach Gottes heiligem Wort zu halten : 1. Joh. 3, 15. Ihr wisset/ daß ein Todtschläger hat nicht das ewige Leben bey ihm bleibend

Rostock: Keyl, 1670

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn727140485

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN


Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn727140485/phys_0001
DFG

Fm - 3791 a

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn727140485/phys_0002
DFG

Bibliotheca
Academiae
Rostochiensis

MICHAELIS FREUDII

Gewissens-Fragen/

was von

DUELLEN/

Außforderungen/Kugelnwechseln Balgen/Rauffen/Schlagen und dergleichen/nach GOttes heiligem Wort zu halten.

1. Joh. 3, 15.

Ihr wisset, daß ein Todtschläger hat nicht das ewige Leben bey ihm bleibend.

Rostock/
Gedruckt bey Johann Keyln/Univ. Buchdr. 1670.

Academia
Rostochiensis

Academia
Rostochiensis

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn727140485/phys_0006
DFG

Denen
Durchläuchtigsten Hertzogen
und Herren /

Herrn Christian LOUYS,

und

Herrn Gustav Adolphen /

Gebrüdern /

Hertzogen zu Mecklenburg / Fürsten zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graffen zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herren /

Meinen Gnädigsten Fürsten und Herren.

Durchläuchtigste Hertzogenn/ Gnädigste Fürsten und Herren.

Ew E. Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl. sind meine vorbitte zu Gott/ und meine unterthänigste Dienste zuvor/ Gnädigste Herren.

DAs Gebot des eyfferigen Gottes/ und die Wort des Fünfften Gebotes / die der HERR aus dem Feur geredet/ lauten Exod. 20/13. also: Du solt nicht tödten. Der Verstand derselben/ wie unser Catechismus anzeiget und vorlegt / ist dieser: Wir sollen unserm Nechsten an seinem Leib keinen Schaden noch Leid thun/ weder mit Gedancken / Worten noch Wercken/ sondern ihm helffen und fördern in allen Leibesnöthen.

solchen

Solchen Göttlichen Befehl verwerffen und übertreten alle provocanten/ Außforderer/und die auff Außforderung erscheinen / alle Balger / Kämpffer/ oder die dazu helffen/ auff vielerley Weise: Erstlich omittendo / dann sie helffen und fordern ihren Nechsten nicht in Leibesnöhten / sie haben keine Begierd und Verlangen/sein Unheil und Schaden abzuwenden/sie vergessen alle Christliche Liebe / die ihnen so hoch befohlen; Ferner auch committendo, in dem sie stracks das wiederspiel thun / und sich vergreiffen erstlich mit Gedancken: Dann da fassen sie indenselben einen bittern Grimm und Feindschafft wieder dem Nechsten/ mit dem sie offt umb einer gar schlechten Sache und Rede willen uneins worden / tichten und trachten auff Mittel und Wege / wie sich andemselben rächen mögen: ihr inwendiges ist voller Gifft und Gall / also das / wann eines solchen Menschen Gemüth und Seele mit Augen solte gesehen werden / kein abscheulichers monstrum und ungeheur sein würde : Sie vergreiffen sich darnach mit

Worten/

Worten / dann Ottergifft ist unter ihren Lippen / ihr Mund ist voll Fluchens und bitterkeit / Rom. 3. v. 13/14. ja neben dem / das gemeiniglich solche durch des Teuffels Flamm entzündete Leute GOtt im Himmel und seinen Nahmen grausam lästern / pflegen sie auch sich selbst untereinander mit ehrenrührigen Worten zu schmähen und zu schelten; worauff dann das schändliche Werck selbst folget / daß sie / wie die beißige Fleischerhund in einander fallen / auffeinander schiessen / stechen / hawen / als die Barbarische Völcker / dergestalt das / wo nit gar Todtschläge geschehē / doch einer dem andern verwundet / Blind Lahm / oder sonst ungestalt machet / und elendiglich schändet. Solche wütende Balger und Rauffer sind nicht vergnüget mit Rappier und Degen / sondern es müssen auch Pistolen / Pulver und Bley dabey sein / die rennen zu Roß auffeinander / da scheust einer auff den andern / und wann der Schos fehlet / welches ihnen gemeiniglich beyden leid / greiffen sie allererst zu andern Waffen: welches ja ein grewlicher

furör

furör und unsinniges Wesen ist / dadurch zuweilen ein einiger Sohn / und der letzte seines Geschlechts dem Lande und gemeinen Wesen entzogen / so viel hohe Personē, mit Leib und Seel ewig verderben / also, daß man solcher Kämpffe halber gantze, Häuser mit Leid überschüttet sihet: Die, Eltern beweinen den Verlust ihrer Kinder / die Weiber den Abgang ihrer Männer / das Land betrawret den schaden, der Officirer und der besten Soldaten: der, Fürst beklaget seinen Adel / der ein Zierd, ist seines Fürstenthumbs / und GOtt der, HErr grämet sich / und gehabt sich übel, wegen der Seelen / die ihm der Teuffel al-, so entführet. Daß sind die Früchte der überbarbarischen / übertürckischen / und recht überTeuffliſchen Duellen, Rauffen / Balgen / Kugelnwechseln / da solche Duellanten mit ihrem frevelhafften Blut zugleich auch die Seel außspeien / in den Höllen Rachen / zum fewrigen Drachen: Dann kein Freveler Duellant ihm die Rechnung zu machen hat / es werden solche

Seelen

Seelen von Mund auff in Abrahams Schos getragen werden von den Heil. Engeln / sondern Scheolà der Höllen zu / draussen sind die Mörder / Apoc 22, 15. da werden sie solche Mordthaten Büssen müssen / mit ewiger Schmach und Schande. Ich sage billich / übertürckische Duella, als für welchen die Türcken selbst / die wir sonst für Barbaros und wilde unsinnige Heyden und Unchristen halten / abhorriren und scheu tragen / wie drunten *quæst. 2. num. 16.* mit mehrerm zu sehen. Noch finden sich Cainsche / wilde / rochlose Hertzen / die achten es für eine Frewde und Kurtzweil wann sie ihrem Nechsten Nebenchristen schaden am Leib zufügen / ihn zerstümlen / und zermetzlen können / und ist ihnen wie umbgeschüttetes Wasser / wann sie Christenblut vergossen haben. Ja es darff sich wol mancher mit H. A. G. V. H. öffentlich verlauten lassen / daß er bey einem verzagten / und der einen Kampff oder Duell abschlüge / auch im Himmel nicht sitzen wolle. (refer. Dn. Martin. Zeil. in Theatro Tragico, *hist. 4. p. m.* 132.) O Sünd! o Schand! o Grewel

wel! beliebete ja solchen Bluthunden Menschenblut zuvergiessen / solten sie doch des Bluts schonen / welches Christus mit seinem Blut erlöset und geheiliget hat / und lassen ihren Grimm über Türcken und Tartern ergehen;

Weilen dann solch recht überteufflisch Balgen und Morden bey dieser letzten Welt leider! allzugemein worden / (davon die tägliche Erfahrung und die klägliche Exempla reden / mehr als gut ist /) als hat es die Noth erfordert / was von den provocationibus und Außforderungen / duellis, Balgen / Rauffen / schlagē / und dergleichen / nach Gottes Wort zu halten / in verschiedenen Gewissens-Fragen ausführlich vor Augen zu stellen / fürnemlich umb derer willen / die solches Aussordern / Balgen / Rauffen / Kugelnwechseln / etc. nicht allein für keine Sünde / sondern gar für Tugend und ritterliche Männliche Thaten halten / in gewisser Hoffnung / es werde meine Arbeit in dem HErrn nicht vergeblich sein / 1. Cor. 15,58.

Und

Uns weil ich dann versichert bin/ Gnädigste Herren/ das E. E. Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl. an solchen Duellen und Balgen ein ungnädigstes Mißfallen tragen/ gestalt dann Ihro deßwegen publicirte Edicta sattsam bezeugen; Als dedicire und übergebe E. E. Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl Durchl. ich unterthänigst gegenwertige Gewissens Fragen/ mit unterthänigster demühtigster Bitte uñ Zuversicht/ E. E. Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl. wollen dieses Büchlein mit gnädigen Augen auff- und annehmen/ Ihres gnädigsten Favors Patrocinii und Schutzes weil ich desselben bey meiner schweren Verfolgung umb der lieben Warheit willen höchstbedörfftig bin/ würdigen/ auch Ihrer Fürstl. Gnade und Beforderung mich und die meinigen befohlen sein lassen; welches ich mit unterthänigstem Danck erkennen/ und dem Allerhöchsten hertzlich anruffen wil/ daß Er E. E. Hochfürstl. Hochfürst. Durchl. Durchl bey allem Hochfürstl. erwünschtem wolergehen sehr viel Jahr fristen und erhalten/ und dermaleins nach löblich vollbrachtem Lebenslauff mit allen Außerwehlten in der Himmlischen seligkeit ohn auffhören erfrewen wolle/ AMEN.

Geben *Cuppendin, Domin. IV. post. Trin. Anni* 1669.

E. E. Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl.
unterthänigster trewmütigster Diener
und vorbitter bey GOtt
MICHAEL FREUDIUS,
Pastor daselbst.

Ad Reverendum & Clarissimum Virum,

DN. MICHAELEM FREUDIUM,

Ecclesiæ Cuppentin. in Ducatu Mekleb. Pastorem fidelissimum publicantem judicium de variis conscientiæ casibus circa materiam

de

MONOMACHIIS.

SIc quod Rosini, quodq; grande Martini,
Volvére saxum, quod Besold Kekermannus
Amesiique, quod Valentiæ, Conzen
Meisnerus atque Balduinus ex nostris
Pluresque fama quos agit volans solvi
Verente pennâ, triste carnifex fatum
(Felicitatis per quod omnis effertur
Spes sæpè, publicique cura decollat
Dolente, mox necessitate iacturam)
Stravére tu, compendio repræsentas
Quò doctior, prudentiorve Germanus
Dediscat illa vana spectra Virtutis
Queis Christianus (proh pudor!) minor Turcis.
Et gloriari desinat Duellator
Arcendus ille, pœnitentiam donec
Testetur aræ, deprecetur & noxam
Ponatque ferri singulare certamen.

Hanc

Hanc dum Duelli fortis excutis quercum
Legisque plurimos Tragœdiæ casus
Et quàm duella puniantur edictis
Gratamur ausus: Gallus, Anglus applaudit
Cæsarq; denegat duella FRANCISCIS.

Honori & amori erga Rev. DN. *Autorem libelli Casualis Monomachici quod debuit, sic testari voluit.*

AUGUSTUS VARENIUS, D.
P.P. Theol. Consist. Ducum Assessor, & h.t. Acad. Rostoch. RECTOR.

VT desit Bellum, non desunt tetra Duella.
Cornutos fas est continuisse boves.
Sanguinis arcendus, sic vult Lex sancta, reatus.
Hoc esto scripti meta caputque tui!

Hermannus Schuckmann, D.

ÉÜ!

MUlti quærunt hodie scientiam, Tu verò Rev. DN. *FREUDI cum paucis, conscientiam. Cum pueri essemus Parentes nostri Pædagogis nos dirigendos dederunt; Viros autem nos Conscientiæ tradidere. Et ne illa in crepusculo mundi obdormiscat planè, tanquam* alacris *Vigil, (qui nomen &, omen habes,) rumpis modo somnos pro-*

protervè duellantium; *& tuba tua, in hoc præprimis scripto, verberat aures, non linguâ sed gladio retorquentium.* Constantinus M. *apud Euseb. in ejus vita, l. IV, 30. jussit,* μὴ μονομάχων μιαιφονίαις μιαίνειν τὰς πόλεις ne gladiatorum cædibus impiis polluerent Urbes; *quod tamen edictum non suum obtinuit robur. Erat enim principis istius, non dicam fatum sed calamitas ut decreta ipsius saluberrima minùs observarentur, Idq; ideò quia nocentibus plus justo propitius adeo, & innocentibus ac bonis gravis censebatur. Ast tandem* Honorius, *hæc cruenta spectacula inter homines, hac occasione sustulit:* Telemachus *Monachus Spiritu plenus, Romam venerat, ubi sceleratum istud spectaculum ederetur, (sunt Theodoriti verba, l. V. 26.)* ζηλώτυπος *ille Vir, detestatus mutuam hanc lanienam, conatus est Gladiatores in hibere, quo minùs infestis armis inter se concurrerent; Ibi populus turbatam sibi diabolicam voluptatem nolens, lapidibus hunc Arbitrum obruit. Quâ re cognitâ, Imperator pius* duella *penitus sustulit inter Christianos. Et Monachum,* in numerum referri iussit Martyrum. NB. *Romanum Cæs. Telemachum Catalogo sanctorum inseri curasse, haud consulto Rom. Pontifice. Perge E. hujus ad exemplum MiFRELLI, Commilito in bellis DNI fidelissime, oblatrare his*

his mordacibus belluis: Et tandem DUCES *verè Christiani quoque modum sistent subditorum in propriâ viscera sævitiæ. Id ut fiat, juxta tecum precor & opto. Rostochi, d. Joëlis Anno* 1669.

V. ad usq; aram.

JOH. QUISTORPIUS, D. ΘΕΟΛ.
Facult. & Presbyterii Senior ἀλγενὸς.

BElla duella placent res si modò publica poscit,
Bella duella nocent, privaqve nulla placent.
Hinc tu Mi FREUDI sistis nocitura duella,
Quæ damnata bonis, legibus ista cadunt.
HENRICI QUARTI Legem producis in Orbem,
Quâ mortis pœnam digladiator habet.
Liber in mundum cunctis placiture peritis
Et strictis gladiis ponito ubique modum.
Orchestram pietatis amas, Sathanæque palæstram,
Destruis, hinc nomen lausque perennis erit.

Hisce pl. Reverendi & Clarissimi Dni FREUDII, *tractatum de duellis publico literario orbi commendare voluit.*

Christianus Woldenbergius, Crempâ Holsatus, Phil. L. U. D. Decretal. P.P. Ducal. Consistorii Assessor, & Comes Palat. Cæsareus.

WAs die Welt
Für löblich helt
Ist für GOTT nur schande/
Voll sich Sauffen/
Schlagen Rauffen/
Wird gerühmt im Lande.

Wer das kan /
Ist ein Mann /
Muß bey Herren sitzen /
Oben schweben /
Raht zu geben
Und das Recht zu schützen.
Unser Landt /
Wie bekandt
Ist mit Blut erfüllet /
Hauen / Stechen /
Hälse brechen /
Wird mit Recht verhüllet.
Menschen Blut
Ein teures Gut
Wird mit Blut gerochen /
Nicht durch lauffen
Noch entkauffen /
Nicht durch Schnarchen / Pochen.
Diesen Mordt
Aus GOttes Wort
Wil Herr FREUDE wehren /
Und mit schreiben
Hintertreiben
Wie sein Buch thut lehren.
Unser GOTT
HERR Zebaoth
Der lust hat zum Leben /
Wol ihn schützen
Und viel nützen /
Durch ihn ferner geben.

Seinem Hochgeehrten Herrn und Bruder in Christo / zu ehren / setzet dieses über diß Buch in eile.

Joachimus Lindemann / Arch. Mar.

Ad Rev.

DN. MICHAELEM FREUDIUM,

Pastorem Cuppendinensem Vigilantissimum, Amicum dilectum, de Temeritate, in Provocando & Comparendo Quæstiones edentem.

PEjus temeritate malâ haut credo malum,
Tantum quod humano mali det nomini:
Pium, eruditum, pulchrum, honestum, Sobrium,
Sacrum, profanum, Nobilem atque Ignobilem,
Bonum, malumque pariter invisum facit
Mortalibus, sua mala non videntibus.
Vitare quosvis hoc malum si convenit,
Exemplar imperitioribus exhibes,
Amice docte, in Quæstionibus tuis,
Vt plurimum decet Ministrum Ecclesiæ,
Modò omnis hanc viam sibi sumeret.

HEIMRADUS GRAPE, Eccles.
Güstrov. ad Spirit. Sanct.

Ad Pl. Rev. & Clariß.

Dn. FREUDIUM, Amicum Fautoremque Singularem.

NOn, de duellis quod properas opus,
Laudo: Magistrum laudat opus suum;
Tantùm precor, sic Tu † DUELLVM
HIC † FERIAS, ut & hinc repellas!

† *Anag.* MICHAELL FREUDIUS.

Honoris & amoris causa properiter scrib.

M. Andreas Daniel Habichthorst.
SS. Theol. Candidatus.

Im Nahmen JEsu CHristi.

Gewissens-Fragen

Von dem hochschädlichen und höchstverdamlichen

DUELLEN.

QUÆSTIO I.

Ob ein Christ mit gutem Gewissen seinen Nechsten auff Leib und Leben heraus fordern / und ob der Provocatus mit gutem Gewissen ohne verletzung seiner Ehren / dem Provocanti nicht erscheinen könne oder dürffe?

Resp. Dieses ist eine recht hochnothwendige Frage daran der Seelen Heil und Seeligkeit liegt. Deßwegen die jenige / welchen des Menschen Heil und Seligkeit anvertrawet /

(als da sind Lehrer und Prediger / *Ezech.* 3, 17. *& seqq. c.* 33, 7. *Hebr.* 13, 17.) hierzu nicht sollen oder können stumme Hunde seyn / und still schweigen / *Es.* 56. 10. sondern müssen getrost ruffen / *Esa.* 58, 1. es sey zur rechter Zeit / oder zur Unzeit / 2. *Tim.* 4.

2. (Quia omnia peccata prohibere, 2. & vindictam privatam impedire debent, quoad ejus fieri potest. 3. Quia concordiam inter oves fidei suæ commissas quoqvo modo fovere debent.)

3. Weil aber solches in ipso actu digladiationis sich nicht allezeit wil thun lassen / ne se furiosis immisceant, & vitam periculo exponant; muß es dennoch in solchen Schrifften geschehen / dadurch dem Gewissen gerathen.

4. Ob auch vielleicht dieser Bericht ungleich möchte auffgenommen werden / und diese Gedancken oder Reden erwecken: was hat sich der Pfaff um solche Sachen zu bekümmern, oder mir vorzuschreibē / &c. wie da thaten des Propheten Esaiæ Zuhörer / welche sprachen: Gebeut hin / gebeut her / *&c. c.* 28, 13. und des *Jeremiæ*, die sich hören liessen: da wird nichts aus / (das wir anders solten werden / Hr. Luth. in margin: das lassen wir /) *Jerem.* 18, 12.

18,12. nach dem Wort / daß du im Nahmen des HERREN uns sagest / wollen wir dir nicht gehorchen / c. 44. 16. 17.

5. So hat man gleichwol das Seine gethan; Denn / warnestu den Gottlosen für seinem Wesen / daß er sich davon bekehre / und er sich nicht wil von seinem Wesen bekehren / so wird er umb seiner Sünde willen sterben / und du hast deine Seele errettet / *Ezech. 33, 9.* Wer es nun höret / der höre es / wers läsſet / der lasse es / *cap. 3, 27.*

6. Es ist aber dieses eine doppelte Frage: 1. Provocantem, den / der seinen Nechsten heraus fordert / angehend. 2. Provocatum, den / der heraus gefodert wird / betreffend; davon ordentlich weiter folget:

Qu. 2. Ob einer mit gutem Gewissen seinen Nechsten / auff Leib und Leben heraus fordern könne?

Resp. 1. Von unterschiedlichen Arten der provocation und des Duelli, schreibet weitläufftig D. Meisnerus *l. 4. de Legibus, Sect. 1. q. 23.* D. Danhavver. *part. 2. Lact. Catech. p. 244. & seqq.* Henr. Bocerus *de Bello & Duello l. 2. c. 2. seq.*

2. Was für ein Arth allhie verstanden werde/ ist aus der Frag klar und offenbahr / auff welche simpliciter Nein geantwortet wird/ aus nachfolgenden Gründen:

3. 1. Weil solche provocatio und Ausforderung diametraliter und Schnurstracks läufft wieder die Göttliche Heil. Schrifft / insonderheit wieder das Fünffte Geboth/auff unterschiedene Arth und Weise/ als welches verbeut / (1) mit seinem Nechsten zu zürnen/ *Matth. 5, 22.* Ich sage euch/ wer mit seinem Bruder zürnet / der ist des Gerichts schuldig. (2.) Seinen Nechsten zu Hassen/ *1. Joh. 3. 15.* wer seinen Bruder Hasset / der ist ein Todtschläger. (3.) Sich selbst zu rächen. *Deut. 32, 35.* Die Rache ist mein / ich wil vergelten. Sir. 28/1. Wer sich rächet/ an dem wird sich der HErr wieder rächen/und wird ihm seine Sünde auch behalten. Woraus erscheinet/das so sehr und schwer auch einer offendirt, ihm doch keines weges gebühren wolle / sich selbst zu rächen. (4.) Seinen Nechsten zu tödten / oder in Leibes und Lebens-Gefahr zu setzen/ wie die Erklärung Herrn Lutheri über das fünffte Gebot lautet: Welches aber alles bey Balgerey mit unterläufft.

Nun

4. Nun sind in der gantzen Göttlichen Schrifft von diesem Gesetz und Fünfften Gebot nirgend privata Duella und Balgereyen excipiret und außgenommen / oder jemand erlaubet / aus privat ambition, Ehrgeitz / Haß oder Neid seinem Nechsten Duell anzubieten / vermittelst deren nach Leib und Leben zu trachten / und darumb zubringen. Das Evangelium weis davon gans nichts / sondern weiset uns allenthalben auff die liebe GOttes / und des Nechsten / nicht allein dessen / der uns liebet / sondern auch dessen / der uns hasset und beleidiget / und wil gar nicht zugeben das einer sein eigen Richter sey.

5. Ferner lehret uns Gottes Wort / das ein Wiedergeborner Mensch oder Christ / sey ein Tempel und Wohnung GOttes / und seines heiligen und werthen Geistes / ja der gantzen Hochgelobten Dreyeinigkeit / 1. Cor. 3, 16. & 2. Cor. 6, 16. Wer nun aus privat Haß / Neid und Ehrgeitz einen zum Duell fordert / und denselben umb das Leben bringet / der zerstöret den Tempel Gottes / und die Wohnung der Hochgelobten Dreyeinigkeit; er verletzet damit die Majestät des Allerhöchsten / er vernichtet das thewre Verdienst Jesu Christi / der sichs so viel

kosten

kosten lassen / den Menschen zu erlösen / und betrübt den Heil. Geist. Wer aber den Tempel Gottes verdirbet und zerstöret / den wil Gott wieder verderben / *1. Cor. 3, 17.*

6. Gar wol ist zu mercken / daß der Gerechte GOtt bey dem Gesetz und angehängtem gefälleten Blut-Urtheil vom Todeschlage / selber diese Ursache gesetzet / daß GOtt den Menschen zu seinem Bilde gemachet / *Gen. 9, 6.* Eine grosse vermessenheit wäre es / wann einer seines Königs / Landes Fürsten und Herrn auff Holtz oder Papier gemaldtes Bild / welches doch nur des Menschen und Mahlers Hände gebildet / darinn weder Leben / Blut oder Empfindligkeit verhanden / und durch Menschen Hände wieder repariret werden kan / wieder des Königs / Fürsten und Herren publicirte mandata, aus eitelem Ehrgeitz / Ambition, oder Neid / zu seiner vermeinten Ehren-Notturfft und reputation darwieder würffe / zerrisse und zerstörte / würde es auch ohne Straffe nicht thun / sondern deren gewiß erwarten müssen: wie viel gröſſer ist dann diese Vermessenheit / GOttes des Allerhöchsten / des Königs aller Könige / und HErren aller HErren lebendiges / mit Leib und Seel erschaffe-

nes

nes/durch Christi Blut besprengtes / und damit so theur erkaufftes Bild / welches durch Menschen nicht kan restauriret werden / mit verächtlicher hindansetzung des Schöpffers/ Erlösers und Heiligmachers nieder zureissen/ und zu zerstören. Gott ist ein eifferiger Gott/ dessen Zorn brennet biß in die unterste Hölle hinein / *Exod. 20, 5. Deut. 32, 22.* Er kan und wil solche an seinem Geschöpffe verübte Uuehr und Blueschuld nicht ungestrafft lassen.

7. Imgleichen lernen wir aus Gottes Wort das alle Christen durch die Tauffe auffgenommen sein ind den Bund Gottes / und also dadurch Gottes Bundsgenossen worden. Nun ist ex politicis bekant/daß ein getreuer Bundsgenoß die jenige Schmach/die seinem Bundsgenossen unbilliger weise zugezogen wird / gleichsam vor die seine hält / und dieselbe nach bestem vermögen vindiciren und ahnden hilffe. Solte dann der getrewe und gerechte GOtt/ die an seine Bundsgenossen verübte Schmach ungerochen lassen?

8. So ist auch aus Gottes Wort bekandt/ das bey GOtt kein respectus oder ansehen der Personen/so viel seine Gebot anlanget; darumb Er auch / wann Er als der Richter aller

Welt dermaleins sein Gericht hält / zwischen denen / so sich Cavallieri nennen / und andern / keinen unterscheid machen wird.

9. II. Weil solche provocatio oder Aus-foderung in keinem Recht gegründet / oder mit dem geringsten Schein des Rechtens nicht kan belegt werden. Dann siehet man nechst Gottes Wort auff die Natürliche Rechte / so findet man / daß die Natur selber eine allgemeine cognation und verwandnus zwischen allen Menschen gestifftet / und derselben zuwider läufft / daß ein Mensch den andern soll destruiren. Natura enim abhorret à destructione, die Natur hat einen abscheu daran.

10. Das Natürliche Recht gibt zwar zu die Defensionem necessariam, aber modo ordinario, & secundùm omnia requisita, welche / weil sie in solcher provocation desiderirt / kan dieselbe mit der necessariâ defensione keines weges behauptet werden. Zwar / auff des provocati Seiten / könte es gewisser massen / eine defension genennet werden / aber nicht auff des provocantis theil / als da es vielmehr eine offension ist; weil er Anfänger / und dem andern Kampff anbietet / auch animum offendendi gnugsam zu verstehen gibt / mit

dieſem

diesem formular: Er soll herauskommen/ und sich seiner Haut wehren / welches ex parte provocantis ja eine offension, aber keine defension kan genennet werden.

11. Sichet man ferner auff der vernünfftigen Völcker Recht / so findet man nicht / daß die privata Duella darin durchgehend erlaubet.

12. Die beschriebene Käyserl. Rechte lassen gantz keine Duella privata und digladiationes zu. *L. unic. C. de gladiator. lib.* 11.

13. Die jura Canonica oder Geistl. Rechte inhibiren dieselbe sub pœnâ Excommunicationis, bey straff des Kirchen-Banns / schliessen die Duellanten und Balger aus von der Gemeinschafft der Heiligen/vom Gehör Göttliches Worts / und dem Gebrauch der Hochwürdigen Sacramenten / statuiren und ordnen daneben / daß denen so im Duell todt bleiben/honesta Sepultura, das ist/eine Ehrliche und Christliche Begräbnus zu verweigern. Dn. Ernest. Cothmann. *Resp. 2. n. 73. & seqq. cum ibi allegatis Canonibus & Autoribus jurid.* und schreibet Cavolus Scribanus in seinem *Politico Christiano, lib. 2. c. 41.* Defunctorum in Duello cadavera, Magistratus aut in-

sepulta volucribus relinquet, aut Canum Sepultura donabit: à sacratis verò locis omninò excludet. Bona etiam omnia utriusq; partis Fisco addicit.

14. Die erste Kirche und die heiligen Altväter haben die Duella vor unchristlich gehalten / sie seind auch auff verschiedenen allgemeinen Conciliis damniret. Die jetzige Kirchenlehrer / Theologi und Prediger thun dergleichen / und schliessen einhellig dahin / daß die Duella wieder GOtt und sein Gebot / und derowegen in der Christenheit von der hohen Obrigkeit keines weges zugestatten / sondern die Duellanten / sie seyn Activi oder Passivi, sie sein die Ausfoderer oder Ausgefoderte / ernstlich zubestraffen.

15. Die Röm. Käyser / viel Christliche Potentaten / Könige / Chur-Fürsten und Herren / haben an ihren Höfen / in ihren Erb und Wahl-Landen die Balgereyen und Duellen / als unchristlich / bey Leib und Lebens straffen / auch verlust Ehr / Haab und Guht mehrmals verboten / wie die alte von dem Hn. Goldasto colligirte Käyserliche Edicta und Constitutiones besagen / und hat Weyl. der fromme Käyser Matthias glorwürdigsten Andenckens

denckens Zeit seiner Käyserl. Regierung Anno 1617. auff dem Königlichen Schloß zu Prage dergleichen publiciren lassen/wie drunten nach der 13. Frage gesetzet. Ludwig der XI. König in Franckreich hat dergleichen gethan. Und hat der tapffere König in Franckreich Henricus IV. Anno 1602. dergleichen Edict publicirt/ davon ebener massen eine Abschrifft drunten gedruckt.

16. Der Türcke/ ob er schon ein Barbarisch und Tyrannisch Regiment führet/ auff Mannheit und Tapfferkeit seiner Leute hoch hält/ und seinen gantzen Tyrannischen statum und Dominatum darauff setzet/ so befindet er doch nicht thunlich/ die Duella in seinen Landen und Gebieten unter den Türcken zugestatten. Es beschreibt Augerus Gislenius Busbequius, der Weyland Käyserliche Gesandter an die Ottomanisch Port nach Constantinopel in seinem dritten Sendbrieff/ einen löblichen und tugendsamen Actum, so in dem Consell und Rath der Türckischen Bassa, als höchster Officirer mit einem Türckischen Singiacco Velibegus genandt/ und Obristen fürgenommen worden. Derselb eyferte mit einem andern Obersten/ dessen Nahme Arslambegus,

wolt

wolt keiner dem andern nichts nachgeben / kamen endlich zu streich / dieser verwundet jenen ruckwerts und hinderlistiger weiß. Die Sach kam gen Constantinopel / Velibegus wurde citirt, und befragt, was die Ursach ihrer Zwietracht sey, und woher sie entstanden / und was biß dato fürgangen? Dieser erzehlt den ganzen Handel und Verlauff / braucht unter andern diese Wort / und sagt: Mein Gegenpart hat mich hinderlistig angegriffen / hätte er als einem Cavallier gebürt / sich ritterlich erzeigen wollen / so hätt er mir sollen erscheinen / als welchen ich offtmal zu einem Duell heraus gefordert. Was sprechen die anwesende Baschen, wer hat dich so verwegen gemacht / daß du deinen Cammeraden oder Spies-Gesellen zum Duell fordern dörffen? sind dann keine Christen mehr in der Welt / an denen du deine Mañheit hättest erweisen können? Ihr esset beyde unsers Käysers Brod / und habt euch miteinander schlagen wollen? Aus was Recht und Fug hast du das in Sinn genommen / und wo hast du dergleichē Exempel jemal unter uns gehabt? Hast du nicht dencken sollen / wer unter euch beyden gefallen und umbkommen wer / der were mit Schaden unsers Käysers gefallen und umbkommen

kommen? worauff der provocante, so den andern gefodert / ins Gefängniß geworffen / etlich Monat darin macerirt und übel gehalten / kaum mit dem Leben davon kommen / und an seinem guten Nahmen grossen Verlust erlitten. Æstimiren und halten die Barbarische Türcken darvor / das es nullo jure und malo exemplo geschehe / das durch privat Duell der Türckische Käyser eines tapffern Mannes der wieder dessen Feind noch gute Dienste leisten könte / dadurch beraubet werde /

17. Warumb solten wir Christen aus der achte lassen / daß durch die unchristliche Duell ein redlicher tapffer Mann / der zuforderst seinem Christo / seinem Käyser / Konig / Chur-Fürsten und Herren / seinem geliebten Vaterlande / seinen Eltern / Freunden / auch zuweilen Weib und Kindern dienen könte / aus *privat* Eyffer / Ehrgeitz und Rachgier aus dem Mittel geräumet / und elendiglich umb sein Leben / dessen GOtt allein / und an dessen statt die Weltliche Obrigkeit auff gewisse masse ein Herr ist / zu bringen. Sind demnach unsere *Duellanten* und unzeitige *reputations* Reuter barbarischer / als die Türcken.

18. III. Weil solche provocatio allzugefähr-

fährliche / wieder Gottes Wort und das Gewissen lauffende *consequentien* mit sich bringt / zugleich auff dessen Theil / so auff der Wahlstadt bleibet; und dann auff dessen Theil / welcher den andern entleibet / und also über bleibet. A.

„ 19. Jener / welcher auff dem Platz bleibet / stirbt in seinen schweren Sünden ohne „Buß und Glauben: Dann wer in solcher un„ordnung stirbt und umbkomt / der komt umb / „als ein Mörder / und sind wir seiner Selig„keit aus Gottes Wort nirgend versichert: B. „Folget gleich der Mord nicht alsobald / so ist „doch da der bestialische Wille und *affect*, der „brennt und ist bereit / den andern am Leibe zu „beschädigen / der *event* ist mißlich und unge„wiß. Tales, si homicidio ibi pereunt, aut subitâ morte rapiuntur, quòd alias, nisi cum ipso, cujus secuti sunt vestigia, vadunt in æterna tormenta, sagt Augustinus *S. 1. de Dedicat. Templi.*

20. Das heisset ja Wissentlich / Fürsetzlich / mit gutem Bedacht / (dann dieses „auch mit Bedacht heisset / wann man gar wol „kan ein Ding bedencken / und thut es nicht / „lässet sich von den *affecten*, gleichsam verblen-

den

„den) in vollem Sporenstreich / dem Teuffel „in Rachen hinein lauffen / und sich umb seiner „Seelen Heil und Seligkeit bringen. Was hülffs denn Menschen / so er die gantze Welt gewünne (und zugleich der Behertzeste / Mannhafftiste Ritter und Cavallier hiesse /) und nehme doch schaden an seiner Seele? Sagt der Grund und Mund der Warheit Christus Jesus / *Matth. 16, 26.*

21. Indem ein solcher Stratiot Ehr und re- „putation vor der Welt sucht / so verliert er „seine Christen Ehr und Cron vor GOtt im „Himmel. Et cùm verentur infamiam falsam, veram incurrunt: instar ferarum, quæ circumdantur pennis, ut cogantur in retia, sind Augustini Wort / *l. 1. de nupt. & concup.* das ist / sie schewen sich vor der falschen Schand und fallen in die warhafftige Schand / gehet ihnen wie den Vögeln / die fliehen vor den Federn / und fallen in das Garn. Solte die Ehre GOttes / dir Menschen Kind nicht angelegner seyn / als deine selbst eigene nichtige stinckende Ehr? hieraus siehet man / welches Geistes Kinder sie sind.

22. Ob gleich auch einer oder der ander alle hie excipiren wolt /

Wie

(1.) Wie solchem allen durch den vorhergehenden Gebrauch des hochwürdigen Abendmahls könne abgeholffen werden/ wird ihnen zur Antwort gegeben / das so gestalten Sachen nach / kein Prediger mit gutem Gewissen / einen zum heiligen Abendmal zu lassen könne. Ursach: er braucht dasselbe 1. mit einem Vorsatz zu sündigen / 2. mit unversöhnlichem Hertzen. welches alles läufft wieder die Sprüche / *Matth. 5, 24. c. 18, 35. 1. Cor. 11, 28.* vid. infra *quæst. 4.*

23. (2.) So hilfft keinem/ daß er zuvor „ein Gottseliger/ Gottfürchtiger Mensch „gewesen. Dann wann ein Gerechter böses thut / so wirds ihm nicht helffen / daß „er Fromm gewesen ist: es soll aller seiner „frömmigkeit nicht gedacht werden / sondern er soll sterben in seiner Boßheit / die „er thut / spricht der HErr HErr / *Ezech. 33, 12. 13.* Wann der Baum fält / er falle „gegen Mittag oder Mitternacht / auff „welchen Ort er fället / da wird er liegen / *Eccles. 11, 3.*

24. (3.) Ob auch einer wolte also gedencken: Man bleibt nicht alsobald auff dem Platz; oder solt ich ja tödtlich verwundet werden/

wird

wird mir der liebe GOtt wol so viel Gnade geben / daß ich mich zuvor mit Bußfertigem Hertzen werde zu GOTT wenden. Antwort: Eine grosse sonderbahre Gnade Gottes ist es / wann es entweder ohne Schaden abgehet / oder daß der zum Todt verwundte sich mit GOtt versöhnen kan. Ob aber Gott der „HErr dir solche Gnad erzeigen werde / der du „dich muthwilliger weise in Gefahr gibst / ist „sehr ungewiß / und ist keiner solcher Gnaden „vergewissert; GOtt hat auch keinem Menschen in solchem Fall / seine Gnade versprochen; ob Er es gleich einem oder dem andern gethan / so thut Er es doch deßwegen nicht allen / GOtt behält die modos extraordinarios seinem freyen Willen vor. Sonsten ordinario modo ist Gott gnädig: So barmhertzig aber und so gnädig Er ist / so zörnig ist Er auch / *Sir. 5, 7.* so heists auch / GOtt versuchen; es heist / sich in Gefahr geben / und wäre eben / als es ist einer einsmals in ein Wasser gesprungen / GOtt hat ihn aber wunderlich errettet: drumb wird Er dich auch erretten / wann du dich ins Wasser stürtzest. Wer wolte so närrisch sein und es darauff wagen? &c.

25. Hierneben kan gelesen werden des vornehmen Theologi, Herrn Schlüsselburgii hochwichtige Theologische Frag: was von desselben aus der Wahlstatt durchs Balgen entleibten und getödten Menschen/ Todt oder Absterben zu halten / und ob auch auff einige Wege / einige Seligkeit bey solchem verstorbenen Menschen zu hoffen sey? Auff welche Frag er antwortet/ das solcher Todt ohn allen unterscheid für Gottes Angesicht / ein verdamter Todt sey / welches er mit starcken Gründen weiter außführet / ist die 20. Frag am 225. Blat.

26. Dieser / welcher über bleibet / und den andern entleibet / bekömt nachfolgende Brandmal in seinem Gewissen / 1. Heisset und ist er ein Todtschläger: Ihr wisset aber / daß ein Todtschläger hat nicht das ewige Leben bey ihm bleibend / *1. Joh. 3, 15.* Der Todtschläger ihr Theil ist in dem Pfuel / der mit Fewr und Schwefel brennet / welches ist der ander Todt / *Apoc. 21. 8.* und ob sie vielleicht gedäncken / solche Sünde dem lieben Gott wieder abzubitten / wissen sie doch nicht / sind auch dessen keines weges versichert / ob ihnen GOtt der HErr solche Gnade werde wiederfahren

lassen

lassen/und ob nicht vielmehr GOtt seine Gnaden Hand möchte von einem solchen abziehen/ und ihn in verkehrten Sinn dahin geben/ zu thun/das nicht taug/*Rom.*1,28. (1.) Weil er Gottes Barmhertzigkeit gemißbrauchet/und hat die Gnade unsers Gottes gezogen auff muthwillen/ *Judæ*, v, 4. (2.) Weil er muthwilliger/vorsetzlicher/ wissentlicher weise gesündiget. Dann so wir muthwillig sündigen/nach dem wir die Erkäntnus der Warheit empfangen haben/(in dem es uns gnugsam gesagt/daß es nicht recht sey) haben wir fürder kein ander Opffer mehr für die Sünde/sondern ein schrecklich warten des Gerichts/und des Fewer Eyfers/*Hebr.* 10,26. 27. (3.) weil er dem Nechsten nicht allein an seinem Leib/ sondern auch an der Seelen getödtet/als welcher in seinen Sünden offt dahin stirbt. Ein Mensch aber/der am Blut einer Seelen unrecht thut/der wird nicht erhalten/ob er auch in die Hölle führe/ sagt König Salomon in Sprüchwörtern/ c. 28,17.

27. Nicht allein ist er der ewigen/sondern auch der zeitlichen Straffe unterworffen. Denn Wer Menschen Blut vergeust/des Blut

sol wieder vergossen werden/Uhrsach/Gott hat den Menschen zu seinem Bilde gemacht *Gen. 9, 6.* wer einen Menschen schlägt/daß er stirbt/der soll des Todes sterben/*Exod, 21, 12.* wer jemand mit einem Eisen schlägt/ daß er stirbt / der ist ein Todtschläger / und soll des Todes sterben/*Num. 35. 16.* Ob gleich auch die liebe Obrigkeit in solchem Fall durch die Finger sihet/bezeugets doch die Erfahrung/ das Gott solche That dennoch an dem Thäter strafft/(zugeschweigen/wie es GOtt an der Obrigkeit heimsuchet / daß es offt ein gantz Land entgelten muß. *vid. Jerem. 48, 10. Thren. 4. 12, 13. Ezech. 7. 23. 24. Ose. 4, 2. 3.*) das/wie er gethan/ihm wieder gethan wird / sintemal womit einer sündiget/damit wird er auch gestrafft/*Sap. 11, 17.* Wie solches die tägliche Erfahrung bezeuget / das gemeiniglich der am kalten Eisen wiederumb stirbt / welcher jemand damit hat hingerichtet. Ein nachdäncklicheS Exempel haben wir in Göttlicher heiliger Schrifft. Abner ersticht den Asahel / *2. Sam. 2, 23.* Abner wird erstochen von Joab/ *2. Sam. 3. 27.* Joab wird wiederumb erwürget/ *1. Reg. 2, 34.*

28. Spricht einer: (1.) Ich hab es vor der Faust

Faust gethan. Antwort: in welchem Recht ist zugelassen / solcher Gestalt seinen Nechsten für der Faust zu ermorden? (2.) Gedencket auch einer der Straff zu entgehen. Er wird des Höchsten Richters Straff nicht entrinnen / ob er gleich der Weltlichen Straff entläufft. unmüglich ists / deiner Hand zu entfliehen / *Sap. 16, 15.* liese *Amos 9, 2. 3.*

29. 3. Ein solcher Todtschläger kan nicht beten / *1. Tim. 2, 8. Esai. 1, 15. cap. 59, 3.* des entleibten Blut schreiet wieder ihn zu GOtt / *Gen. 4. 10.* und klaget ihn an mit diesen Worten: HErr / du Heiliger und warhafftiger / wie lang richtestu / und rächest nicht unser Blut? *Apoc. 6, 10.*

30. Diejenige / so die Duella zu behaupten sich unterstehen / sonderlich die sich Cavallieri nennen / pflegen vorzuwenden und zu urgiren den uhralten Gebrauch: Aber der probirt nichts; sintemal hier gefragt wird / nicht was geschehen / sondern was hätte sollen geschehen. Viel böse Gebräuche sind eingerissen / welche aber deßwegen keinen Menschen zur obligation verbinden / zu halten / sondern vielmehr abzuschaffen.

31. Ob gleich auch Magistratus solche

Balgerey an etlichen örtern nicht gestrafft, und mit solcher Conniventia dieselbe zu approbiren scheinet / beweiset doch solches nicht mehr / als eine unterlassung dessen / welches die Obrigkeit billig thun solte. Zugeschweigen / das an etlichen örtern / der magistratus sub capitali pœnâ, solche provocation oder Ausfoderung verboten. *vid. supr. qu. 2. n. 15. & infr. append. q. 13.* gesetzt auch / aber nicht zugelassen / die Obrigkeit williget in solche Balgerey / ist abermal nicht die Frag / was da geschicht / sondern was mit gutem Gewissen von der lieben Obrigkeit geschehen kan.

32. Andere gebrauchen diesen Schein / die Balgerey zu bemänteln / wie gleichwol durch solchen Congress zweyer eintzelen Personen / grosse Mißhelligkeiten und Streitigkeiten können beygelegt / auch wol die Warheit eines Dinges könne offenbahret werden. Antwort: D. keines weges werden Sachen durch Balgerey beygelegt oder vertragē / vielmehr wird durch solche Balgerey grössere verbitterung und uneinigkeit verursachet / gegen dem Theil / welches den andern entleibet / also daß die Nachkommen biß in etliche Glieder den Todt ihrer Anverwandten zu eyffern beschlos-

schlossen / und einer dem andern solches auff etliche Jahr nachträgt / daher unter etlichen Familien oder Geschlechten / gar odium Vatinianum, ein ewigwährender Haß entstehet.

33. So ist auch dieser Modus eine streitige Sache auszutragen und beyzulegen / nicht allein wieder GOtt / die Natur und alle Rechte / sondern es hat auch bey diesem Außtrag keiner sich eines rechtmäßigen eventus oder Ausgangs / vielweniger Göttlichen Beystands zugetröstten. Dann was solte das vor eine Gerechtigkeit seyn / wann ein frecher frevelhaffter und blutdurstiger Mensch einen andern zum hefftigsten mit Worten und der That offendirte / an Ehr und Leib kränckte; der Beleidigte aber keine andere Mittel / seine Ehre und Reputation zu retten haben solte / als durch ein blutig Duell? dann darbey kan geschehen / daß der offendens den offendirten über vorige zugefügte unverantwortliche Schmach / noch ferner an seinem Leibe und Gliedern beschädige / oder wol gar umb sein Leben bringe / und also eine Injuriam mit einer noch grössern häuffe / und ohne Straffe außgehe.

34. Ob auch wol die Duellanten zu sagen pflegen: GOtt stehe der guten gerechten Sa-

che bey / und daß es nach dem alten Reim heisse: Eine gute Sache / führt mit sich Gottes Rache. So verstehet sich doch solches dahin / wann eine gerechte Sache nach Gottes Wort / und durch die darzu verordnete Rechtliche Mittel persequiret und getrieben wird. Dann so spricht GOtt der HErr selber: Justum quod est, justè persequeris, was recht ist / das verfolge mit Recht / nemlich durch ordentliche Mittel und wege / *Deut.* 16, 20. *in edit. vulg. latin. Hieronym.* Nun hat aber GOtt zu dem Ende die hohe Obrigkeit eingesetzet / und derselben das Schwerdt an die Seite gegürtet das dieselbe sein sol ein Rächerinn zur Straffe / über dem der böses thut / *Rom.* 13. 4. daß sie den Frommen vor Unrecht und Gewalt schützen / den Ubelthäter straffen soll. Wil denn die Obrigkeit / wie es leider gar offt und in der schnöden Welt gemeiniglich geschicht / daß ihre dabey nicht verrichten / so ist kein besser Rath / als daß man die Sache dem lieben GOtt befehle / welcher Richt / wann niemandt spricht.

35. Und wie kan doch durch Balgerey die Warheit eines Dinges / oder unschuld einer Person / an des tages Licht kommen? in dem die Erfah-

Erfahrung bezeuget / das in den Duellen ehe den offendirten und unschuldigen / als dem schuldigen / das Unglück betrifft.

36. Ob aber dessen / welcher provocirt wird / Ehre und reputation periclitire, wann er nicht erscheinet / und mit dem Degen oder Pistolen seine Sache außführet / solches wird in der folgenden dritten Frag beantwortet werden.

37. Aus welchem Bericht zur gnüge erscheinet / das kein Christ mit gutem Gewissen den andern heraus fordern / und auff Leib und Leben mit ihm zusammen gehen könne. folget

Qu. 3. Ob dann dessen Ehre oder reputation periclitire und in Gefahr stehe / welcher nicht kommen und erscheinen wil; ob er deßwegen für einen verzagten Menschen / der kein Hertz im Leib habe / oder für eine Memme (wie sie reden) zu halten?

Resp. Keines weges. Ursach:

Erstlich / dann er unterlässet dasjenige / welches

ches in keinem Recht zugelassen / sondern vielmehr verboten / ja dasjenige unterlässet er / welches läufft wieder GOtt / wieder sich selbst / und wieder seinen Nechsten. Und noch mehr / das jenige unterlässet er / wodurch er und sein Nechster in Seelen- und Leibes Gefahr gesetzet / und wodurch er sich und seinen Nechsten umb die zeitliche und ewige Wolfahrth bringen kan. Wie solt dann eine solche Person ihre Ehre und reputation verlieren? wo nicht einer so absurd und ungereimt / wieder die Vernunfft und wieder sein Christenthumb schliessen wolte / daß der Menschen Ehre und reputation darinnen bestehe / wann sie thun wieder GOtt und sein Wort / wieder die Liebe des Nechsten / ja wenn sie sich umb ihre zeitliche und ewige Wolfarth bringen.

Zum Andern / vielmehr ists ihm eine Ehre / wann er nicht parirt oder kömpt / sondern die injuriam durch die provocation angethan / überhöret. Es ist Ehrlich (eine Zierde / eine „Ehre) einem Mann daß er Untugend (solche injurien, womit sein Ehrlicher Nahme „gekräncket / welches durch solche provocation „Art geschicht /) überhören kan / *Prov. 19, 11.* Also that der liebe David / da ihn Simei auch

aus

ausforderte und injurirte, mit diesen Worten: Heraus / heraus / du Bluthund / du loser Mann / 2. *Sam.* 16, 7.

Drittens / binden keinen rechtschaffenen Ehrlichen Cavallier diese Wort: Bistu ein rechtschaffener Ehrlicher Cavallier / &c. Bistu besser / als ein Schelm; oder ich halt dich für den und den / &c. wo du nicht herauskömpst / und dich mit mir schlagest / &c. Dann (1.) wo stehets geschrieben / in welchem Gesetz oder Recht / Ethica oder Politica ists versehen / daß die Mannheit oder Tapfferkeit darinnen bestehe? (2.) Welche Rechte oder Gesetze machen deßwegen einen ehrlichen Cavallier / (der Gottes Ehre lieber / als die Ehre bey den gottlosen Menschen hat /) infamem oder zum cujonen? (3.) wer hat solch einem provocanti die Macht gegeben / solch ein legem oder Gesetz zu machen: welcher auff meine provocation nicht erscheinet / ist der und der / &c. (4.) solt wol einer seine reputation und Ehre verlieren / wann der ander zu ihm sagte: Bist du ein ehrlicher Cavallier / so komm / Friß / Sauff / Spiel / Hure und Bube mit mir? oder hast du ein Hertz im Leib / so spring ins Wasser / wage dich / etc. Jener aber wil nicht pariren und kommen?

Ja

4. Ja / sprechen die Balger / dieses ist gar ein anders / hier wird einer zu unzimlichen Dingen / die an ihm selber verächtlich / und keine Ehre bringen / gefodert; Aber mit dem Degen zusammen gehen / Fechten / Kugeln wechseln / &c. ist eine solche That / dadurch mancher zu Ehren gekommen / dabey man auch eines seine Tapfferkeit und Mannheit spüren kan. Antwort: (1.) daß der Degen manchen geringen Menschen erhaben / ist wahr; aber der rechte Gebrauch des Degens. Wo aber stehet das geschrieben / welcher Schein kan nur gegeben werden / wann sich zween / auff obgedachte Art rauffen / daß das der rechte Gebrauch des Degens sey? (2.) Wo sind auch die / welche durch Rauffen und Balgen sind zu Ehren gebracht? (3.) Bestehet darinnen eines Menschen Tapfferkeit oder Mannheit / wann er dem provocanten parirt und kömpt; noch vielmehr wird seine Mannheit und Tapfferkeit gespüret werden / wann er 5. 6. 10. oder mehren so ihn provocirten / daß er sich mit ihnen zugleich rauffen solte / stünde oder erschiene? Nun thut dieses ja keiner / und bleibt doch bey Ehren / weil die unbilligkeit von ihm begehret / sich mit mehren als einem zu gleich zu rauffen / bleibt

nun

nun einer bey seinen Ehren / wann er wegen einer unbilligen provocation nicht kommen oder stehen wil; was solte dann dem seine Ehre und reputation abschneiden können / welcher wegen der provocation, so theils an ihm selber unbillig / wieder GOtt und seine Gebot läufft; theils eine injuriam mit sich bringt / etc. nicht kommen und pariren wil. E.

5. Ein ander Exempel wird gegeben: Einsmals forderte ein Rotzbube einen vornehmen vom Adel heraus / eben mit diesem Formular: Bistu besser / etc. so komm heraus / etc. der vom Adel wolte nicht erscheinen: Ursach / es wäre wieder seinen Stand / wieder seine Ehr / und reputation, mit solch einem rotzigen Buben sich zu rauffen; ist mitler weil in seinem Hertzen gewiß / er bleibe doch wol / der er ist / solch eines leichtfertigen provocanten Außforderung werde seinen ehrlichen Nahmen etc. nicht krämcken. Hier schliesset ein solch Cavallier sehr vernünfftiglich: was wieder meine Ehr / Hoheit und reputation läufft / daß bin ich nicht schuldig zu thun; und ob ich es gleich unterlasse / bleibt mir doch mein Ehr und reputation / etc. Dieses sind auch recht Weis / Vernünfftige / in allen Rechten gegründete Reden.

Hier

6. Hier besinne man sich nur ein wenig / ob dann dieser Schluß nicht ebener massen gewisser dann gewiß schliesse: Bin ich nicht verbunden / das jenige zu thun / was wieder meine reputation und Hoheit läufft; kräncket auch die unterlassung dessen / meine Ehr und reputation nicht; Noch viel weniger bin ich verbunden / das jenige zu thun / was wieder Gottes Ehre / Gesetz und Hoheit läufft; noch viel weniger kan die unterlassung dessen / mir an meiner Hoheit schaden. Es müste dann Sache sein / das eines Menschen Ehre höher zu achten / dann Gottes Ehre und Gebot / etc. wie die ungeheure Cyclopen / die unfletige Epicurer in dem Wahn sind / die ihr Leib und Seel in stich „setzen / halten ihren sündlichen Adel höher / als „den Adel in der Tauff: Ja / es gibt solche Leu„te / die ihrer Seelen Seligkeit auff die Adeli„che *Reputation* und Ansehen stellen; die lieber „sehen / daß ihnen die stück vom Leib gehawen / „als daß die Adeliche *Reputation* und Hoheit „nicht solte erhalten werden. *F.* Christliche Gottsfürchtige / verständige vom Adel wissen sich aus Gottes Wort eines bessern zubescheiden

den. *Sapienti enim satis, desipienti verò nunquam satis.*

8. Sie sprechen ferner: die Rechtsgelährten führen doch selber diese *maximam* und Regul: *Quod vita & fama pari passu ambulent*, daß das Leben und die Ehre des Menschen gleich zu achten. Nun ist aber erlaubet zu Rettung seines Lebens einen zu tödten; so wil folgen / das auch zu rettung der Ehren ein gleichmäßiges erlaubet. Aber liebe Herren / ihr werdet bey keinem Christlichen vernünfftigen Rechtsgelährten diese Regel also und in solchem verstande finden.

9. Wahr ists / daß ein Ehrlicher Mann / der nach Ehr / Tugend und Tapfferkeit trachtet / eben so lieb und viel lieber an seinem Leben / als an seiner Ehre *periclitiren* / und lieber jenes / als dieses verlieren solt: daß er sich aber darum von seinem Gott wenden / seine heilige Geboth verachten / und mit deme / der ihm an seine Ehre greiffet / wieder Gottes Gebot / die Natur / und alle Rechte in Duell begeben / sein Leib und Leben / darüber er doch nicht / sondern GOtt ein HErr ist / hazardiren / in die Schantze schlagen / oder seinen Wiedersacher dessen berauben / ja was noch mehr ist / sich beyde umb

die ewige Seligkeit / daran vorsetzliche Duellanten und Todtschlägere kein Theil behalten / 1. *Joh.* 3, 15. wann sie in solcher unchristlichen Furi ein Ende mit schrecken / Ach und Wehe nehmen / bringen sollen / ist in keinen Rechten verordnet / und eben so wenig verantwortlich / als wann einer selber Hand an sich leget / mit Eisen oder Strang ihm das Leben nimmt / oder / wie der verzweiffelnde Saul / es einem andern zumuthet / oder denselben dazu nöhtiget und veranlasset / 1. *Sam.* 31, 4.

10. Und ob wol zwischen dem zeitlichen Leben / und zeitlicher *Reputation* noch eine vergleichung und *proportion in suis terminis* zu machen stunde / so ist doch *ratione æterni*, wegen des ewigen / (o Ewig ohn Ende / wie schwer wird das fallen!) welches doch *principaliter* hierunter *periclitiret*, gantz keine vergleichung. Was were doch dem Menschen die gantze Welt nütze / (mit aller ihrer Ehre und eiteler eine Zeit wehrender *Reputation*) wann er solte schaden nehmen an seiner Seele? spricht Christus selber / *Matth.* 16, 26. *Momentaneum est, quod delectat, Æternum est, quod cruciat*, wie der alte Kirchenlehrer sagt. Man sehe auff die alte und frische *Exempla* deren / so in *Duellen* tödtlich

„tödtlich verwundet / und darvon müssen / in „was für Angst / Noth und Schrecken sie sich „befinden / und wann sie auff Gott gedencken „sollen / immer von ihrem Wiedersacher reden / „und sich schwerlich oder gar nicht trösten lassen „wollen. Es kan mit solchen Leuten schwer„lich anders heissen / als wir in dem Kirchen„Gesange singen: Ich fürchte Fürwar / die „Göttliche Gnad / die sie so frech verachtet „han / wird schwerlich ob sie schweben.

11. Kan doch ein Ehrlicher Mann / der keine unredliche böse That begangen / durch eines Calumnianten und Ehrendiebs Läster / und Schmähungen seinen wolhergebrachten Ehrlichen Nahmen nicht verlieren / ob er zwar dadurch graviret wird / (*quemadmodum enim honor est honorantis, non honorati: ita convitium magis est convitiantis, quàm convitio affecti; proinde contemnendum, ut asini ictus. Dementia enim est, vereri, ne diffameris ab infamibus.*) darwieder ihm gleichwol das Recht und Obrigkeitliche Hülffe offen stehet; er kan auch den Calumnianten mit Recht peinlich oder sonsten besprechen / und es dahin bringen / daß derselb an Ehr / Leib / Haab und Gut / nach gestalten Sachen gestraffet / und in deme der

schmäher einen andern ehrlichen Mann an seinen Ehren/durch sein Läster und schmähe Maul oder sonsten mit der That zu graviren sich unterstehet / die justissimam talionis pœnam über sich ziehen / und zu einem Unmann/darzu er einen andern machen wollen/werden. Diese revange trifft den Calumnianten scharff ist Gottes Wort/und den Rechten gemäß/derwegen sich ein jeder daran genügen zu lassen/ und in kein Duell, dessen blutiger event den unschuldigen treffen kan / sich zu begeben befugt.

12. Uber das so kan obig angezogene Rechts-Regul umb so viel desto weniger auff die Duella gezogen werden/alldieweil auch sonsten ausser einer höchstabgedrungener Nothwehre / da der überfallene anderer Gestalt nicht/ als dadurch sein Leben/salviren kan / keinem erlaubt zu Rettung seines Lebens einen andern zu tödten/als zum Exempel: wann einer den Hunger zuvertreiben/und darüber sein Leben zu bergen / einen andern umb das Leben bringen/ (wie solche Exempel wol ehe gehöret worden/) und damit das Seine retten wolte / were solches keines weges erlaubet/sondern ernstlich zubestraffen. Ist es nun nicht erlaubet/daß

ein

ein Mensch den andern zu Rettung seines Lebens/wegen dringender eusserster Hungersnoth welche in andere wege gleichwol nicht abzuhalten/ erwürge: So viel weniger ist zugelassen/ und vor GOtt zu verantworten/ solches zu vorgebildeter Reputation und aus Rachgier zu thun/ zumahlen in andere Wege durch rechtliche Mittel und die hohe Obrigkeit darzu/ und adjustam honoris vindictam zugelangen.

13. Vierdtens/ es haben die Balger diese Arth der provocation, von niemand anders als vom Teuffel gelernet: der vermeinte auch/ den HErrn Christum mit solcher Arth zu bereden/ daß er sich in Gefahr solte begeben/ da er Ihn auff die Zinnen des Tempes führete/ und zu ihm sprach: Bistu GOttes Sohn/ so laß dich hinab/ *Matth.* 4, 6. Der HErr Christus that es nicht/ und blieb gleichwol Gottes Sohn. Kan und darff also/ ohn verletzung der *reputation* und Ehren/ ein Ehrlicher Cavallier/ solch einen provocanten, der die Kunst der provocation vom bösen Feind gelernet/ gar nicht stehen oder pariren.

14. Zum Fünfften/ unsern ehrlichen Nahmen verlieren wir/ wann wieder Gottes Gebot/ wieder die Liebe des Nechsten/ und sein

eigen Gewissen gehandelt wird: keines weges aber/wann das widerspiel gethan.

15. Zum Sechsten/unsern Ehrlichen Nahmen verthädigen und erhalten wir/(1) wann wir Gottsfürchtig seyn. Fürsten und Herren sind in grossen Ehren/aber so groß sind sie nicht/als der/so GOtt fürchtet/ *Sir. 10, 27.* Dann wer Gott ehret/der wird von GOtt wiederumb geehret werden/1. *Sam. 2, 30.* (2.) wann wir uns mit gutem Gewissen wol beweisen gegen Gott und Menschen/2. *Cor. 4, 2.* (3.) wann wir mehr auff Gottes/als auff unsere eigene Ehre sehen/2. *Thess. 1, 11, 12.* G. vid. D. Balduin. *l. 4. Cas. Con/c. c. 1. cas. 12. p. 880. & seqq.* Consil. Witteberg. T. 3, *p. 129.* D. Meisner. *de Legibus lib. 4. sect. 1. q. 21.* D. Schmiedts/Christliche Weißheit/*conc. 24. p. 517. & seqq.* D. Dietrich *part. 2. conc. in Sap. p. 648.* M. Dedekenn. *consil. vol. 2. p. 282. seqq.* D. Brochmann. *Systema. Theolog. Artic. de Lege, cap. 12. Sect. 4. q. 4. p. 57.* D. Mengering. *Scrutin. Conscient. cap. 9. cas. 35. p. m. 702. Informat. Consc. p. 868.* D. Reinking. Bibliische Policey/*l. 2. axiom. 198. p. m. 643. & seqq.* D. Theodoric. *colleg. Criminal. disp. 11. th. 4. lit. E.* D. Dannhavv. *part. 2. Lact. Catech. p. 242. seq.*

part.

part, 3. *p*. 391. Englischer Christen Schutz *conc*. 4. *p*. 74. & *conc*. 8. *p*. 156. *seqq*. D. Myl. Türkenpr. *conc*. 4. *f*. 42. *a*. D. Carpzov. *part*. 1. *Practic*. *Criminal*. *qu*. 29. *n*. 70. & *seqq*. M. Dunte *Cas*. *Consc*. *cap*. 10. *sect*. 2. *qu*. 25. *p*. 359. M. Eckhard. *in Christ*. *class*. 4. *sect*. 2. *qu*. 27. *p*. 228. M. Rothlöben *Panopliam Sacram*, *lib*. 3. *cap*. 3. *q*. 7. *p*. 91. & *seqq*. M. Pruckner. *manual*. *quæst*. *illustr*. *centur*. 2 *qu*. 83. *p*. 101. M. Eichsfeld. *orthod*. *Cas*. *p*. 156.

Qu. 4. Wie aber? wann einer / ehe und zuvor er auff dem Platz tritt / zuvorher und ehr er sich Balget / und sein Leben wagt / das Heil. Abendmal empfähet / solle der nicht wann er umbkompt / seelig sterben?

Resp. Ja also lassen ihnen etliche überaus thörichte sichere Leute träumen. Aber sie werden die Gefahr ihrer Seligkeit damit nicht allein nicht ab / sondern stecken sich auch noch tieffer drein / dann dieweil sie ohn Busse / ohn Vorsatz eines Christlichen Wandels / mit rachgierigem grimmigen Hertzen / das

Abendmahl empfahen / so nehmen sie es ihnen zum Gericht / und laden mehr Zorn über sich.

2. Es gehöret insonderheit zur würdigen Nieſſung des heiligen Abendmals / daß ein Mensch / so er mit dem andern in Uneinigkeit gerathen / sich zuvor mit ihm versöhne / wann du deine Gabe auff dem Altar opfferst / und wirst allda eingedenck / daß dein Bruder etwas wieder dich habe / so versöhne dich zuvor mit deinem Bruder / und alsdann komme / sagt Christus / *Matth. 5. 23, 24.* Nun thun solches die rachgierige Balger nicht allein nicht / sondern grad mit allem Fleiß und Vorsatz das contrarium und wiederspiel / darumb das heilige Abendmal ihnen nicht allein nichts nutzet / sondern wegen ihrer Unbußfertigkeit / und Rachgierigkeit noch mehr schadet / und sie tieffer in die Hölle versencket.

3. Das opus operatum wils ihm nicht thun; Judas ist darumb nicht in den Himmel kommen / weil er kurtz zuvor das heil. Abendmal empfangen. Diß wehre das Sacrament machen zum Päbstlichen Ablaß künfftiger Sünden / als wann man auff die Empfahung deſſen frisch könte sündigen / morden und Todtschlagen.

In

4. In welcher Betrachtung auch kein Theologus, und Prediger einen solchen bösen Menschen / er sey Herr oder Knecht / Edel oder Unedel wann er sein Gottloses vorhaben weiß / mit gutem Gewissen zum hochwürdigen Abendmal lassen kan / sondern hat ihm seine Boßheit zuverweisen und da er gleichwol darauff beständet / als einen desperat und verzweiffelten Menschen von sich zu stossen / damit er sich nicht seiner Sünde theilhafftig mache.

5. Und mag in diesem Fall den Prediger / oder Balger nicht entschuldigen daß der Balger provocatus sey / dann faciens und Consentiens gleich gelten. Die Gottes Gerechtigkeit wissen / (daß die solches thun / des Todes würdig sein /) thun sie es nicht allein / sondern haben auch gefallen an denen / die es thun / *Rom. 1, ult.* D. Balduin. *l. 4. Cas. Consc. cap. 1. cas. 12. p. 882.* D. Simon Pauli apud M. Dedekenn. *vol. 1. consil. part. 2. p. 332.* D. Schmidt Christlich Weißheit / *conc. 24. p. 533.* D. Brochmann. *System. Artic. de cœn. cap. 10. cas. 22. p. 488.* D. Mengering. *Scrutin. Consc. cap. 18 cas. 11. p. 1365.* M. Dunte, *Cas. Consc. cap. 15. Sect. 2. qu. 14. p. 669.* M. Pruckner. *Manual. qu. Centur. 5. qu. 97.*

Qu. 5. Was von solcher des Todtschlägers / der einen andern im Duell erstochen / Beicht zu halten / da er der dispositionGottes die schuld giebet / ob solches eine recht Christliche und Gottwolgefällige Confession / oder vielmehr eine Heucheley und Mißbrauch des Nahmens GOttes sey?

Resp. Es ereuget sich fürnemlich bey der materia oder objecto seiner Bekäntnus eine Unvollkommenheit an dem / daß er für GOtt bekennen soll: Sintemal er blos berewet / daß er sich gleichsam nur gerochen und gewehret habe / nicht aber *provociret*, noch den Entleibten zu tödten willens gehabt habe / und gestehet allein / das solche Arth der Rachgier nur unrecht sey für GOttes Gericht; Für dem Weltlichen Gericht aber sey sie nicht unrecht / sondern also herkommens. Dabey er denn der *dispositionem* Gottes die schuld giebet / gleichsam were er blos Gottes *subjectum patiens* gewesen. Dadurch nicht allein die Beicht ihre Natur ver-

verlieret / ob mangel gnugsamer Erkänt- und Bekäntnus der begangenen Sünden / sondern auch Sünde mit Sünden gehäuffet werden / in dem Gott dem Allerheiligsten der ober-ein-Fluß solcher Mordthat / dem Thäter nur die unvermeidliche Handanlegung zuge-schrieben / und eingebildete erticht[illegible] des Adels dem klaren / unläugbaren Worte Gottes vorgezogen werden wil.

2. Wo nun dergleichen *Commissiones* tödtlicher Sünden unerkant bleiben / da ist keine rechtschaffene erhörliche Beichte / noch Busse / welche von GOtt die vergebung zugewarten hat. Consil. Witteberg. *T. 3. p.* 1, 21.

Qu. 6. Ob der Thäter aus beständigem Grunde Göttliches Worts fürgeben könne / daß der Allerhöchste auff ihn solch Unglück fallen lassen / und da es GOtt also gefallen / wie geschehen / entstehe ihm nur die schwere Sache bloß wegen des Events? oder ob nicht solche Rede vielmehr lästerlich / und wie-

der

der GOttes Ehre und Wort laufe.

Resp. Auff dieser Frage Ersten Theil antworten wir mit Nein / auff das letzte Theil mit Ja / und sagen aus Gottes Wort / das N. aus beständigem Grunde Göttliches Worts nicht könne noch solle vorgeben / daß der Allerhöchste habe auff ihn ein solch Unglück fallen lassen.

1. GOtt hat ja den natürlichen Lauff und erfolgung natürlicher Bewegung nicht auffgehalten noch verhindert / welches eine sondere und wunderbahre Gnade Gottes gewesen were / die Er jezuZeiten sehen lässet / aber niemand schuldig ist / auch dergleichen vorsetzlichen Sündern nicht wiederfahren lässet / sondern er hat gedrewet / daß Er (1.) negativè solcher massen nicht wehren wolle : Ich werde ihn lassen anlauffen / *Ezech.* 3, 20. (2.) auch privativè, &c.

3. Darumb nicht bloß die verantwortung des *Events* lieget dem N. auff dem Halse in dieser Blutschuld zuverantworten / sondern die vorsetzliche ergreiffung / Handhab- und übung solcher Mittel / Wehr und Waffen / aus derer übung und so gestalter Sachen *appli-*

cation

cation natürlicher weise kein ander Event hat erfolgen mögen.

4. Da hat Gott weder das *materiale proximum* des Todtschlages / noch das *formale* oder die *ataxiam* der *locomotion* und bewegung der Faust und Waffen gewircket. Denn ob Er gleich das natürliche Vermögen sich zu bewegen / und die Faust des Todtschlägers erhalten hat / daß sie im zustossen nicht erstarret ist / so hat er sie doch nicht *determiniret* weder *moraliter*, noch *physicè*, daß sie *hic & nunc*, jetzt und an dem Orte solte den Stich thun: Noch die Gemühs bewegung *formaliziret*/daß es der *homicida* mit solchem Gemüthe solte versuchen „sondern das Gemüth hat vermittelst ver„führung der Affecten Satan regieret/ „die Faust hat das Natürliche von affecten „gereitzete Vermögen geführet/und Gott „die indifferente Bewegungs Krafft zu die„ser Zeit nicht entzogen noch gehemmet/ ist auch solches zu thun nicht schuldig oder anheischig worden ohne durch *moral* verbot in seinem Gesetz.

5.] Derowegen iſt es eine erschreckliche Gotteslästerung / wann ein getauffter Christ/ja wann auch ein Heyde von einem eigenthätigen

vor-

vorsetzlichen Todtschlage saget: Es hat Gott so gefallen / das Unglück des Todtschlages auff ihn fallen zu lassen / ihm dem Thäter aber entstehe nur die schwere Sache des Ausgangs / oder verantwortung des Blutvergiessens drob. Denn auch das Liecht der Natur weiset / das GOtt ein Heilig unschuldig rein Wesen sey / *Rom. I, 20. 32.* Wann nun wissend / und vorsetzlich Gott die Schuld dessen gegeben wird / das seine Wesentliche Heiligkeit verkleinert / das ist *materialiter* und *formaliter* eine Gotteslästerung: wanns aber unwissend und unbedachtsam geredet wird / so ists *materialiter* eine Gotteslästerung / die auch Plato ein Heyde bey Lebensstraff verboten hat / etc. Consil. Witteberg. *T. 3. p. 122. seq.*

Qu. 7. Was von solchen Advocaten zu halten / die solche Todtschläge aus dergleichen corolibus defendiren?

Resp. Das niemand wieder sein Gewissen Böses Gut / Finsternus Liecht / krummes geradeheissen solle / sagt ihm auch das natürliche Gesetz / geschweige dann Gottes klares un-

wan-

wandelbahres Wort. Und weil nicht zu vermuthen / das bey peinlichen Gerichten in solcher Sache und zwischen solchen Personen so einfältige Leute zu *Advocaten admittiret* werde / so können wir auch nicht dafür halten / daß ein Gewissenhaffter Christlicher Advocat sein gutes Gewissen mit dergleichen Scheinreden (wir verstehens nicht / *Prov. 24*, u.) und entschuldigungen einer gestandenen Blutschuld beflecken werde. Consil. Witteberg. *cit. loc. p. 124.* D. Mengering. *scrutin. Conscient. cap. 9. cas. 101. p. 747.* Dn. Celich. Leichpr. *part. 1. conc. 7. f. 77. a.*

Qu. 8. Wann ein Entleibter vor seinem tödtlichen Abschied / entweder auff Gelides versühnung / oder dergleichen / begehret hätte / den Thäter seinethalben nicht wiederumb am Leben zu straffen / was alsdann die Obrigkeit zu thun / daß sie für GOtt ein gut Gewissen behalten könne?

Resp.

Resp. Es sind im Todtschlage zweyerley actiones; die eine privata, da die Wittwen Waisen oder Freundschafft Magistratûs vindictam imploriret? diese mügen / wo sie wollen / dem Todtschläger ihre privat Forderung erlassen. Aber Magistratus soll ex officio, nullo etiam extante Actore, das seinige thun damit den Legibus, und zuförderst GOtt / eine satisfaction geschehe / auch ex lenitate Magistratûs nicht andere Leute zu dergleichen Sünden angereitzet werden. M. Dedekenn. *Consil. Append. p. 283.* M. Dunte *Cas. Consc. cap. 18. Sect. 3. qu. 10. p. 1039.* M. Pruckner. *Manual. quæst. cent. 7. qu. 56.*

Qu. 9. An provocato, sive provocanti, si in congressu, ipsissimo momento caderet ac moreretur, haberi debeant concio funebris & exequiæ Christianæ?

Resp. 1. Interfecto in peccatis suis, præsertim cùm ipse, præteritis admonitionibus omnibus, occasionem malo suo præbuerit, & alias scelerate vixerit, in nostris Ecclesiis ordi-

ordinariæ & honestæ exequiæ denegantur, sed sepeliuntur *Sepulturâ asini.* Quia 1. Sicut in vita, ita & in morte *discrimen* oportet esse inter piè viventes & sceleratos. 2. DEUS ipse impiis, & ad interitum suum ruentibus in impœnitentia, pœnæ loco intermissus est inhonestam sepulturam, *Esa.* 22, 17. *Jerem.* 16, 4. *c.* 22, 18. 1. *Reg.* 21, 24. 3. Qui vitam temerè exponunt periculo, parum differunt ab iis, qui sibi ipsis violentas manus inferunt. De his verò constat, quod Lex eos jubeat insepultos abjicere.

2. Quod si igitur omninò etiam denegatis honestis exequiis concio funebris sit habenda, inprimis si provocatus fuerit interfectus: fit *concio pœnitentialis*, contra illud ipsum facinus directa, in terrorem aliorum, exemplo Davidis, qui ejusmodi concionem habuit Abnero, interfecto à Ioabo, 2. *Sam.* 3, 33. *seq.* D. Balduin. *l.* 4. *Cas. Consc. cap.* 1. *cas.* 12. *p.* 880. *seqq.* M. Dedekenn. *vol.* 2. *consil. p.* 284. Consil. Witteberg. *Tom.* 3. *p.* 130.

Qu. 10. An ita defunctum Pastor judicet beatum vel damnatum?

Resp.

Resp. In peccatis suis mortuum, beatum pronunciare non possumus, nisi *manifesta pœnitentiæ Signa* antecesserint: Id quod est manifesti Juris divini, *Ezech. 13, 19. c. 33, 13. Gal. 5. 1. Cor. 6.* D. Balduin. & M. Dedekenn. *dict. loc.* Consil. Witteberg. *c. 1. p. 130.*

Qu. II. An consolatio viduæ, cujus Maritus violento ictu periit, qvem ipse evitare potuisset, sed noluit, verùm malitiosè & contra præmonitionem piorum hominum immani odio in Adversarium, quasi furibundus in incendium istud se præcipitavit, peti possit extermino vitæ divinitùs definito?

Resp. 1. Neg. Potest enim homo terminum sibi præfixum ante tempus præcidere impietate sua, *Psal. 55, 24.* relinquendus ergò talis DEI judicio.

2. Si verò vita interfecti anteacta undiquaque pia fuit, ita ut de ea publicè constet omnium bonorum testimonio; & verò ira-

iracundiâ præpeditus in ruinam suam properârit: Tunc benè sperare juberem viduam. Potuit enim Dominus extremum ejus halitum sanctificare, (vid. supr. *quæst. 2. num. 24.*) de quo prout nos nihil certi promittere possumus, ita quoque temerè negare nihil debemus. *Charitas* enim *omnia credit. 1. Cor. 13, 7.* D. Balduin. & M. Dedekenn. *loc. cit at.* Consil. Witteberg. *d. l.*

Qu. 12. Was von denjenigen zu halten / die bey solchem ungöttlichem Außfordern / Kugelwechseln / Balgen und schlagen sich finden lassen / diesem oder jenem Theil secundirn / wie sie es nennen / und zu Beystanden sich gebrauchen lassen.

Resp. Es sündigen nicht weniger / als die wütenden Balger selbst / Alle / die darinn einiger weise consentiren / oder dazu helffen; wo sie nicht zur Versühnung rathen / und allem Unheil beyzeit vorzukommen / demselben zusteuren und zu wehren / sich zum fleißigsten bemühen.

2. Denn sie helffen und fördern ihren Nechsten nicht in allen Leibesnöthen / sie haben kein begierd und verlangen / sein Unheil und Schaden abzuwenden / sie vergessen alle Christliche Liebe / die ihnen so hoch befohlen.

3. Ja durch solch erscheinen und zusehen / wird approbiret und gut geheissen aller Frevel und Mord des Forderers / oder des Todtschlägers; dadurch machet man sich frembder Sünden theilhafftig / ja aller zeitlicher und ewiger Straffe / welche auff Zanck / Hader / Mord und Todtschlag gesetzt sind. Denn es heist / wie Paulus sagt: Das nicht allein die Thäter / sondern die auch wolgefallen an ihnen haben / darin willigen und es approbiren / straffwürdig / ja des Todes schuldig seyn, *Rom.* 1, 32.

4. In dem Geistlichen Recht ist ihnen dieser Sententz gefasset: Excommunicantur omnes, qui præbent consilium, favorem, auxilium ad duellum, & qui præsentes adstant vel intersunt: das ist / alle diejenige / die Rath und That / hülf und vorschub zu Balgen / Rauffen / Schlagen thun / auch die nur dabey stehen und zusehen / sollen aus der Christlichen Gemein außgeschlossen seyn.

seyn. D. Schmidt Christl. Weißheit *Conc. 24. f. 527. 528.* D. Bacmeist. *conc. funebr. Tessen à Parsavv, lit, D. 2.*

Qu. 13. Ob Christliche Potentaten/ Käyser/ Chur-Fürsten und andere hohe Obrigkeiten die Duella und Balgereyen an ihren Höfen/ in ihren Landen und Gebieten mit gutem Gewissen erlauben/ zugeben und gestatten können?

Resp. Aus deme/ was bey Erörterung der andern und dritten Frag angeführet/ ist ohnschwer dieser der Außschlag zu geben. Dann was da diametraliter und schnurstracks mit Gottes Wort/ auch natürlichen/ Geist- und Weltlichen Rechten streitet/ und *adperniciem ac destructionem generis humani* von dem leidigen Teuffel auff die Bahn gebracht/ solches kan keine Christliche hohe Obrigkeit/ welche von GOtt zu Hütern und Wächtern gesetzet/ daß sie sein sollen *Custodes utriusq; Tabulæ*, das dawider nichts vorgenommen und gehandelt werde/ gestatten. Zu welchem Ende derosel-

ben von GOtt auch das Gesetzbuch sonderlich anvertrawet / mit diesen Worten: Der König/Fürst / oder andere hohe Obrigkeit soll lesen in dem Gesetzbuch des HErrn seines GOttes sein lebenlang / NB. daß er halte alle Wort dieses Gesetzes / &c. und nicht davon weichen weder zur Rechten noch zur Lincken / auff daß er weißlich handele in allem / was er thun soll / und allerdings darnach thun / *Deut.* 17, 19. *Jos.* 1, 7. *seq.* Diese Instruction hat der Allweise Gott den künfftigen Königen seines Volcks etliche Hundert Jahr vorher / ehe dasselbige von Königen beherrschet worden / durch seinen hocherläuchteten Mundbotten Mosen / der es aus seinem Göttlichen Munde empfangen / und dessen getrewen Substituten Josuam / also allen Königen und Regenten zu einer ohnfehlbahren Richtschnur auff zeichnen lassen und hart eingebündet. Nun sagt aber GOttes Gesetz: Du solt nicht Tödten! derowegen auch ein Christliche Obrigkeit / wann sie ein getrewer Custos, Hüter und Wächter deß ihr so hoch von dem gerechten GOtt zu trewen Händen anvertrawten Gesetzbuchs sein wil / und dem in Casum contraventionis angetrohetem

Fluch

Fluch zu entgehen gedencket/ die Duella privata und Balgereyen/ daraus Mord und Todtschlag entstehet / keines weges gestatten soll oder kan.

2. Ob auch wol die Nothwehr/ rechtmässige Kriege und Obrigkeitliche Executiones in malefiz-Sachen / Todtschläge nach sich ziehen/ welche die Obrigkeit nicht allein zulassen / sondern Krafft tragenden Ampts zuweilen verfügen und anordnen muß / so sein doch diese Casus in Gottes Wort außtrücklich â regula excipirt, und impliciren keine Übertretung des Gesetzes.

3. Weil aber die Duella privata, so aus privat Eyffer / Rachgier und Ehrgeitz / und ad privatam vindictam angetreten und übernommen werden / in heiliger Göttlicher Schrifft nirgend à Regula excipirt / so bleiben sie unterm fünfften Gebot / das da heist: Du solt nicht tödten / ohn verrucke begriffen.

4. Es wird zwar das Duellum zwischen David und Goliath in heiliger Schrifft nicht improbiret / sondern gerühmet / aber solch Exempel reimet sich auff solche Duella und Balgereyen nicht / darvon man jetzo redet. Dann (1.) ist es ein factum Heroicum / ein Helden-

That/gestalt es dann pro facto Heroico in der heiligen Schrifft celebriret wird / und derowegen nicht ad consequentiam zu ziehen/auch nachzuahrten. kein Befehl vorhanden. (2.) war es keine *privat* Sache zwischen David und Goliath / deren keiner mit dem andern in *privato* zu schaffen / sondern *Causa publica*, weil Goliath wegen der Philister / so des Königs Sauls Feinde wahren/dem Zeug Gottes und den Kindern Israel Hohn sprach: Daher David nicht aus *privat* Eyfer / noch umb seiner Ehre / sondern umb GOttes Ehre / und umb Abwendung der Schmach von dem Volcke Gottes / und zwar *publica Regis autoritate & jussu* sich zum Duell eingelassen / gestalt er denn zu dem Goliath gesaget: Du kömmst zu mir mit Schwerd / Spieß und Schild/ ich aber komme zu dir im Nahmen des HErren Zebaoth / des Gottes des Zeuges Israel / den du gehönet hast / und heutiges Tages wird dich der HErr in meine Hände überantworten / &c. 1. *Sam.* 17, 45. 46. Woraus dann GOttes sonderbahrer Beruff zu sehen / die überwindung auch des grossen ungehewren Riesen *miraculosè* durch die Schleuder erfolget / inmassen dann auch

diß

diß Exempel ein Vorbild des HErrn Christi gewesen/ welcher den Höllischen Goliath erwürget; kan sich derowegen keiner mit Fug darauff ziehen. vid. D. Schmids Christl. Weißheit *conc.* 24 *p.* 123. D. Danhavv. *Lact. Catech. part.* 2. *p.* 247. D. Kesler. *Theol. cas. cap.* 49. *p.* 248. D. Schleupner. *Harm. Vet. Test. part.* 1. *lib.* 1. *c.* 7. *p.* 21. D. Reinking. Biblisch Policey *lib.* 2. *axiom.* 199 *p.* 657. Wer es David nach thun wil/ der muß auch Davidischer vocation und Gaben versichert seyn/ oder er muß es bleiben lassen/ sagt D. Dannhavver *loc. cit.*

5. In der Römischen *Historia* findet man das *Exemplum Trigeminorum*, welche vor des gantzen Vaterlandes Wolfarth/ und zu verhütung grössern Kriegs und Blutvergiessens ritterlich *publica autoritate* gefochten/ welches aber auff die *privata Duella* nicht zu ziehen. Dionys. Halicarnass. *lib.* 3. *Antiquit. Roman.*

6 Es sind zwar auch Exempla verhanden/ das Käyser/ Könige und andere Heroische Leute sich zu Duellen resolviret/ und darauff ihre Wiederwertige durch Cartelle provociret, gestalt dann noch in vorigem seculo der Tapffere Käyser/ Carol der Fünffte den König in

Franckreich Franciscum zum Duell erfordert/ wie bey dem Sleidano *l. 6.* zu befinden. Imgleichen gedenckt Albert. Krantz *in Saxon. lib. 1. cap. 4.* das Roe ein König in Dennemarck mit Hindingo einem König in Sachsen in Duell sich begeben / denselben auch so weit überwunden / daß dieser ihm entweichen / und das Feld raumen müssen. Und sind noch andere mehr dergleichen Exempel verhanden. Ja es wird solches in theils benachbarten Landen/ und sonderlich H. vor ein Privilegium Nobilitatis und wolhergebrachten Gewohnheit gehalten / das wann einer von dem andern im geringsten offendiret / oder nicht also / wie es der ander haben will / angesehen und gegrüsset wird / er befugt sey demselben zum Duell zu provociren, und impunè umb sein Leben zu bringen.

7. So ist doch hierauff zu Antworten / das man nicht nach Exempeln / die in Gottes Wort und den Rechten verboten / sondern nach Gottes Geboten und guten Gesetzen zu Urtheilen. David war ein löblicher König/ und daneben ein Mann nach dem Hertzen Gottes: wer kan aber sein Exempel mit Uriebrieff/ der Bathsabe Liebe / und üppiger Zehlung des

Isra-

Israelitischen Volcks gut heissen? und wann man auff die Exempla gehet / so heist es / wie der Apostel sagt: in multis labimur omnes, *Jacob.* 3, 2. und ist auch keiner unter den Heiligen Gottes ohne Tadel / *Hiob* 15, 15. Derowegen man ad Regulam, ad legem & Testimonium zu sehen / und nicht ad Exempla zu provociren / weil geschrieben stehet: Nach dem Gesetz und Zeugnus / werden sie darnach nicht fragen / so werden sie die Morgenröthe nicht haben / *Esa.* 8. 20.

8. Zu dem ist zwar die provocatio vom Käyser Carolo geschehen / aber doch nicht zum effect und würcklichen Duell kommen.

9. Auff das Exempel von dem König Roe wird geantwortet: 1. daß er ein ungläubiger Heydnischer König gewesen. 2. Hat er nicht / als ein privatus cum privato decertiret / sondern ist als ein König in Dennemarck mit gemeldtem König in Sachsen / als ein offenbahrer Feind zu Felde gezogen / sich beyderseits mit ihren Armeen und Kriegsheeren gegen einander sistiret / des vorhabens de Summa rei nicht *privatæ*, sondern *publicæ autoritate* zu fechten / und sich beyderseits belieben lassen / die *Fortun* der Schlacht auff ihrer beyden Mann- und

Tapfe

Tapfferkeit zu stellen. 3. So ist dieses keine *privata*, sondern *publica causa* gewesen. 4. Haben es keine *privati*, sondern zwey Souvereine Könige und Potentaten / die keinen Richter / sondern Gott und das Schwerd *pro Superiore* erkant / miteinander zu thun gehabt; derowegen die *Privati* auff solche *Exempla*, die auch nicht unter Christen vorgangen / sich nicht zu beruffen haben.

10. Man kan auch *Exemplis Exempla opponiren*: Käyser Augustus ist ja auch ein tapfferer Held gewesen / von deme Cornelius Tacitus schreibet / *quod solo vultu & affectu Actiacas Legationes terruerit*; dennoch wird *memoriret* / daß wie er von Marco Antonio *provociret* / solches abgeschlagen / und geantwortet: *Satis multas illi ad Interitum vias patere*, und werden vom Ernesto Cothmanno *in Resp. 2, vol. 5.* der Exempel mehr angezogen.

11. Die angezogene Gewonheit und *Privilegia* können auch Gottes Gesetz nicht schwächen oder auffheben. Das ist ein unwandelbar Gesetz / Du solt nicht tödten: darwieder kan kein *Privilegium* oder Gewonheit auffkommen / oder von einem Christlichen Regenten gestattet werden / *cùm inferior non possit tollere*

tollere Legem Superioris. So wird auch keine „*Nation* eigene Brieffe auffzulegen haben/ „das sie wieder Gottes Gebot *privilegiret*/son„dern ist vielmehr solches *Nationis alicujus in„veteratum vitium*, darvon der alte Historicus Arnoldus Abbas *in Continuat. Chronic. Schlavorum lib. 2. cap. 32.* schreibet / und sagt Carol. Scribanus *in Polit Christiano* von dergleichen Gewonheit also: Barbaram hanc con„suetudinem, quis crederet inter Christia„nos, Christi sanguine lotos, æternitati na„tos reperiri.

12. Zu dem ist gewiß/ das Käyser/Könige/ Potentaten/Fürsten und Herren sind Gottes Statthalter / und seines Reichs Ambtleute / *Sap. 6.* Wie nun Könige / Potentaten und Regenten ihren Stadthaltern und Ambtleuten bey Antretung ihrer Bedienung/ eine gewisse und gemessene *Instruction* vorschreiben / die sie *pro norma & Regula* aller ihrer *Actionen* und verrichtungen halten müssen; und da ein Bedienter wieder seine *Instruction* und Bestallungs-Brieffe handelt / muß er gewertig seyn / daß er seines Dienstes entsetzet / und sonsten in andere Wege bestraffet werde. Ebener massen hat GOtt Königen/Fürsten und

Regens

Regenten das Gesetzbuch an statt einer *Instruction* vorgeschrieben / und ernstlich befohlen / darvon weder zur Rechten noch zur Lincken abzusetzen / sondern allerdinge darnach zu thun / wie oben angeführet / derowegen der grosse eifferige GOtt ihnen so wenig wird gut heissen / als sie ihren Ambtleuten und Bedienten zugeben können / daß sie aus ihrer *Instruction* schreiten / darüber und darwieder handeln / oder etwas *connivendo* aus einer Politischen *Consideration* und unbegründeter *motiva* nachsehen / und gestatten / so dem Gesetze GOttes schnurstrack zuwieder läufft.

13. Dieweil nun der Todtschlag in aller Regenten *Instruction*, nemlich im Gesetze Gottes verbotten / so können sie dawieder nichts / und also auch keine *Duella*, davon Todtschlag entstehet / *tolerir*en und gestatten / sondern sind vermöge des ersten und ältesten *Moral*-Gesetzes nach der Sündfluth / welches heist: Wer Menschen Blut vergeust / des Blut soll auch durch Menschen vergossen werden / weil GOtt den Menschen zu seinem Bilde gemachet / schüldig und gehalten / solche *Duellanten* und übertreter des Gesetzes / *gladio ultore*, das ist / mit dem Schwerd und sonst ernst-

ernstlich zu straffen / und weil sie Blut im Fried vergossen / ihr Blut wieder vergiessen zu lassen / und wo es nicht geschiehet / so bleibet nicht allein das Blut auff dem Lande / sondern Gott wird es von ihren Händen fordern. Er wird fragen / wie sie handeln / und forschen / was sie ordnen / über die Mächtigen wird ein starck Gericht gehalten / und die Gewaltigen gewaltig gestrafft werden / *Sap. 6. 7, 9.* Wann sie nicht halten über GOttes Ordnung / als ihrer gemessenen ohnfehlbahren *Instruction.* Der Pabst Anterus hat gar weißlich und wol gesagt: Facta subditorum judicantur à nobis, nostra autem judicat Deus, *in cap. fact. cauſ. 9. q. 3.*

14. Von dem Friedfertigen und löblichen König in Engelland Jacobo VI. wird geschrieben / daß er die Homicidia hoch detestiret / und als einsmal einer jämmerlich umbs Leben gebracht worden / gesagt: Die grosse Ubelthat soll gestrafft werden / damit die Tropffen des unschuldigen Bluts nicht an meinem todten Kleide hangen bleiben. *Ex ſupplemento Hiſtoric. Belg. de Anno 1615.* refert Joh. Hering *in Diſcurſ. de Homicid. atrocitate n. 36.*

Die

15. Die Göttliche Schrifft stimmet hiemit überein / denn so spricht der HErr zu dem Könige Achab, darumb daß du hast den verbanneten Mann von dir gelassen / wird deine Seele vor seine Seele seyn / und dein Volck / für sein Volck / 1. *Reg.* 20, 40. Gestalt dann alle vorsetzliche Todtschläger / darunter die Duellanten / so jemand umbs Leben gebracht / zu rechnen / in Gottes Wort verbannet und zum Todt verdammet / und nicht anders / als durch gleichmässige der Obrigkeit anbefohlene vergiessung ihres Bluts aus zu söhnen / noch zu toleriren seyn. Es hat Gott jederzeit einen Grewel an den Blutgierigen gehabt / *Ps.* 55. 24. Nun wird ja kein vorsetzlich Duellum ohne Bluthgierigkeit unternommen / derwegen auch alle Duella lauter Grewel in den Heiligen und Gerechten Augen Gottes sein / und die Regenten / so die Duella toleriren / sich solcher Grewel mit theilhafftig machen.

17. Es ist über das mit der Duell oder Balgesucht / gleich wie mit andern Lastern / die je länger / je mehr belieben / bewand / und wann einer einen also auff die Seele genommen / bleibt es nicht dabey / sondern heist / wie man im

Sprich-

Sprichwort sagt: Daß der Hund / so einmal Blut gelecket / allewege nach Blut durstig sey. Es sind auch Exempla das es mancher auff 2. 3. 4. ja wol 5. und mehr Homicidia per duella gebracht / wollen sich dessen noch dazu rühmen / und darumb ey ihren Herren als tapffere Leute Ehr und Reputation, deren sie doch / als im Gesetz Gottes verbannete Blutschuldige nicht würdig / haben.

18. Worbey eine Christliche Obrigkeit abermal zubedencken / wann sie einen solchen Duellanten und Todtschläger umb die erste That / vermöge Göttlicher obangezogener Instruction nicht straffet / ob sie nicht zu den nachfolgenden Todtschägen Ursach mit sey / und die Sententz / die dem König Achab gesprochen ist / Quoniam dimisisti virum dignum morte, erit anima tua pro anima eius, auch erwarten müsse. Es hat jener Narr einem Könige in Franckreich recht geantwortet / als derselbe gedacht / daß einer den dritten umb das Leben gebracht: es wäre das erste Homicidium nur von ihm begangen / dann die beyden nachfolgende hätte der König selber begangen / weil er das erste nicht gestrafft / Referente

Camer.

Camer. in Hor. subcis. Cent. 1. c. 100. Hering. *in Discurs. de atrocit. Homicid. d. dolos. n. 35.*

19. Es sind auch wol Leute / die sich in den Gedancken befinden / man habe gleichwol wieder angezogene Göttliche Gesetze *Raisonable* einwendungen / wollen von unserm HERRN Gott einem *Courtisan* und Hoffmann machen / und nach ihren Menschlichen verderbten *Affecten* von seinem unwandelbahren Willen / Gesetzen und Gerechtigkeit urtheilen / haben wieder solche Gebot Menschen Blut nicht zu vergiessen / erhebliche *Exceptiones*, ihrer eigenen *Reputation*, eingebildeter Tapfferkeit und dergleichen / deren droben in der andern und dritten Frage gedacht; aber weit gefehlet: Menschen Gedancken sind nicht Gottes Gedancken. Es heist bey dem Propheten / wie vorhin gemeldet: *Qui non dixerit secundum verbum hoc, ipsi non erit lux matutina.* Dem König Saul mangelts an keiner Einrede und entschuldigung / wie er wieder Gottes Gebot seiner eigenen Discretion nach handelt / und diese scheinbare Einwendung bracht: Necessitate compulsus obtuli holocausta Domino, bekam aber die Antwort: stultè egisti, quia non custodisti mandata Domini Dei tui, *1. Sam. 13. 12. & seq.*

Als

20. Als der hocherleuchte König David seinen weisen Sohn Salomon *instruirte*, und demselben gewisse Regiments Reguln vorschrieb / sprach er unter andern: Dann wirstu glückselig sein / wann du dich hältest / daß du thust nach den Geboten und Rechten / die der HErr geboten hat. 1. *Chron.* 23. 13. woraus zu sehen / das Gott keinen Hoffmann agiren / und solche *Exceptiones* wieder seine unwandelbare Gebot und Gerechtigkeit *admittiren* und gutheissen werde / Er lässet sich nicht spotten.

21. Hoch ist zu loben / daß die Weiland Königl. Majestät in Dennemarck / Norwegen / &c. Christian. IV. welche an den Holsteinischen Duellen grossen Mißfallen vorlängst getragen / und denselben nach möglichkeit durch ernste verordnung gewehret / dem vermeinten *Privilegio* und angezogener Gewonheit / obgemeltes viel älteres / allen Menschen von GOTT selbsten ertheiltes *Privilegium*, nemblich kein Menschen Blut zu vergiessen / *opponiret*, und hat *Cyprianus* wol gesaget: Quod consuetudo erroris non faciat errori patrocinium: Et quod ante multa secula injustum fuit, nemo hodiè justificare potest. Im Teutschē Sprich-

wort heist es: hundert Jahr unrecht/ist kein Jahr recht.

22. Der König von Franckreich hält so steiff darüber/daß er auch der Herren vom Königlichen Geblüt darin nicht verschonet/ wie die frische Exempla und erfolgte *Executiones* solches bezeugen/auch die/so von den *Duellanten* durch die Flucht davon kommen/ hefftig verfolget/und deren/so sich mit der Flucht salviren/Bildnussen und Nahmen zu ihrer schmach öffentlich an die *justitz* anhängen lässet.

23. Zum Beschluß ist nicht undienlich/was offtermelter *Scribanus* in seinem *Politico Christiano c. 41.* in diesen *Terminis* von der Obrigkeit/die ihr Ambt wieder die *Duellanten* nicht verrichten/schreibet: Wie kan GOtt diese nachläßigkeit den Fürsten und Regenten gut heissen? Ich sorge/Er werde das Blut der Seinigen von ihren Händen fordern. Sie hätten ja solch Blutstürtzen verhüten können; weil sie es aber nicht gethan/haben sie sich des schuldig und theilhafftig gemacht. Wer wird solchen Blutschuldigen erretten? oder ihn davon reinigen? würden sie sagen/sie hättens nicht thun können/ zu welchem Ende ist ihnen das Schwerd an/

angegürtet / und das Straffambt anbefohlen? wolten sie sagen / sie hättens nicht gewolt / weren sie ihre eigene Richter / und dörfften keines andern / wolten sie sagen sie hätten dieser Leute schonen wollen / warumb haben sie dann das Regiment angenommen?

24. Ist demnach diese Frage nicht weniger / als die andere und dritte / *negativè* zu *resolviren* das nemlich Christliche Käyser / Könige / Chur-Fürsten / und andere Regenten mit gutem Gewissen an ihren Höffen / in ihren Landen und Gebieten keine *Duella* gestatte / viel weniger dieselbe gutheissen / sondern als Gottes des Allerhöchsten Statthalter und Ambtleute / vermöge seines Gesetzes / als ihrer Ambts-*Instruction*, dieselbe nach vieler löblichen Christlichen Käyser / Könige / Potentaten und Regenten Exempel durch offene *Patenta* bey Leib und Lebensstraffe / verlust ihrer Gnaden / habenden Diensten und andern ernsten Straffen / verbieten; entstehende Irrungen und Mißverstände durch andere dienliche / vor GOtt und in den Rechten verantwortliche Wege in güte vergleichen / oder durch recht entscheiden lassen / und alle *occasion*,

dardurch Menschen Blut vergossen / und ein gantz Land verunreiniget / und mit Blutschulden beflecket werden kan / sorgfältig verhüten / und durch die *Duella*, darin zuweilen ein einiger Sohn / und der letzte seines Geschlechts dem Lande und gemeinem Wesen entzogen, oder sonsten ein redlicher trewer Diener / der noch viel Jahr gute Dienste leisten könte / getödtet / oder seiner Glieder und Gesundheit beraubet wird / in keine Gefahr zeitliches Lebens und ewiger Wolfarth setzen sollen. Wann dan / wie am Käys. und anderer Potentaten Höffen / Königreichen / Landen und Gebieten bräuchlich / daß die *Duellanten* gestraffet / an Höffen / in Diensten und Landen nicht *toleriret*, würden viel *Homicidia* verhütet / und das Land von Blutschulden rein behalten / auch die hohe Obrigkeit deßwegen dem gerechten GOtt vor solche *per illicita* und *prohibita Duella* beschehene eigen / und muthwillige stürtzung Menschlichen Bluts Antwort zu geben befreyet sein.

25. Demnach seufftzet das von Gott eingesetzte heilige Predigambt / und ermahnet auff das allerhertzlichste / alle und jede Christliche / Gottselige / fromme Obrigkeiten / umb Gottes Ehre / umb Christi hochtewren

ren/bittern und blutigen Verdiensts/umb Gottes des heiligen Geistes Beywohnung umb ihrer Reiche und Lande Wolfarth/ und umb ihrer der lieben hohen Obrigkeit selbst eigenen zeitlichen und ewigen Wolfarth willen / Sie wollen sich doch erweichen lassen / und solch unnatürlich/ unvernünfftig/unchristlich / höchstärgerlichst/höchstschädlich/höchstverdamlich/ *disreputir*lichst Balgen bey höchster *Pœn* verbieten / und die Verbrecher ernstlich straffen/ wollen sie anders ihre Reiche / Fürstenthume und Lande mit so viel unschuldigem Blut nicht erfüllen / und nicht verursachen daß in ihren Reichen und Landen die Berge wiederumb mit Blut fliessen.

Leset im Buch des HErrn / bedenket/erweget / beherziget / betrachtet die Worte Gottes/ der hohen Majestät / durch seinen Propheten / den Ezechiel uns angesagt: Predige ihnen und sprich zu ihnen: So spricht der HErr HErr/sie hörens oder lassens/ wers höret/ der höre es! wers läst / der lasse es! mache Ketten / denn das Land ist voll Blutschulden / und die Stadt voll Frevels. So wil Ich die ärgesten unter den Heyden kommen lassen/daß sie sollen ihre Häuser einnehmē/

und

und wil der Gewaltigen Hoffarth ein Ende machen / und ihre Kirchen entheiligen. Der Außrotter kompt / da werden sie Friede suchen / und wird nicht da seyn. Ein unfall wird über den andern kommen / ein Gerücht über das ander / so werden sie denn ein Gesicht bey den Propheten suchen / aber es wird weder Gesetz bey dem Priestern noch Rath bey den Alten mehr seyn. Der König wird betrübt sein / und die Fürsten werden trawrig gekleidet sein / und die Hände des Volcks im Lande werden verzagt sein. Ich wil mit ihnen umbgehen / wie sie gelebt haben / und wil sie richten / wie sie verdienet haben / daß sie erfahren sollen Ich bin der HErr / *Ezech. 3, 11. 12. 27. c. 7. 23. & seqq.* vid. Dn. Reinking. Biblische *Policey, lib. 2. axiom. 199.* M. Rothlöben *Panopl. Sacr. lib. 3. c. 3. q. 7. p. 110. &c.* Dn. Zeiller. *Theatr. Tragic. Hist. 4. 5. 19.* D. Bacmeist. *conc. fun. Tessen à Parsau.*

Gebet einer Christlichen Obrigkeit in solchem Fall / *ex Deut. 21, 7. 8.*

HErr mein GOtt / der du mich zu einem Regenten in diesem Reich / Land / oder Stadt ver-

verordnet hast: du weist / daß ich keinen gefallen an dem unchristlichem Außfordern, Balgen, Rauffen/ Schlagen und Morden trage: Weil sich aber dieselben über allen meinen Fleiß und verbott häuffen / so sey doch gnädig deinem Volck / daß du HErr erlöset hast/ und lege nicht das unschuldige Blut auff dis dein Volck/ sondern errette Mich und meine Unterthanen von den Blutschulden / GOtt / der du mein Gott und Heyland bist / und gib mir einen freidigen unverzagten Geist / das Böse zu straffen / und zu vertilgen/ auff daß es mir und meinen Unterthanen wolgehen möge! umb JEsu CHristi willen/ Amen. D. Bacmeist. *in conc. Tessen. à Parsæv.*

Folgen unterschiedliche Edicta verbottener Duellen.

Das I. Weyland Käysers Matthiæ.

Wir Matthias von Gottes Gnaden/ Erwehlter Römischer Käyser / zu allen Zeiten mehrer des Reichs/ etc. Fügen hiemit allen und jeden / was Würden und Standes die immer seyn / keinen außgenommen / die sich an und umb unser Hoffläger / auch unsern Erb-Königreichen und Landen anjetzo befinden

oder ins künfftig befinden möchten aus Käyserl. Gnaden zu wissen / was massen uns je länger je mehr empfindlich für kompt / das sich allerhand des Adels und anderer Personen / hinds angesetzet alles / so wol Göttlichen / als auch Käyserl. und Königl. *Respects*, ja offtmals nechst und in unsern Käys. und Königl. Hoff und Wohnung / auch gleichsam unter unserm Angesicht unterstehen dürffen / verbottene Kämpff / *Duell* und Balgereyen anzustellen / und hierzu / als wann sie über ihre offt von geringer Ursachen herrührende Händel / keine Obrigkeit erkenneten / Waffen und Wehren / Zeit und Stunde / Wahlstatt und Kampffplätz zubestimmen / und Patronen und Beystände zu bitten / und in Summa / zwischen ihnen selbst ein gantz unzeitiges / unrechtmäßiges / vermessenes Blutiges Selb-Gericht / und eigenwilligen Außtrag ihrer Händel anzuordnen.

Weil wir dann diesem unwesen lang zuzusehen keines weges bedacht / auch tragenden höchst Obrigkeitlichen Ambts halber / uns schuldig / dergleichen Frevel / welcher in allen Göttlichen / Geist- und Weltlichen Rechten / an Käyserl. und Königl. Satzungen

und

und Statuten in und ausser des Römischen Reichs gäntzlichen verboten ist / würcklichen abzustellen / sintemal hiedurch GOtt der Allmächtige (dessen Stelle wir dißfals versehen) höchlichen beleidiget / vergiessung unschuldiges Bluts / und vieler Seelen Mord / darumb wir Rechenschafft zu geben schuldig / gestifftet / Adelicher Geschlechter / und anderer tapfferer Personen / unzeitige vertilgung / deren *Conservation* uns billig angelegen / verwehret / die Gerichts und Obrigkeiten / auch alle gute Policey und Ordnungen / ob welchen wir zu halten verpflichtet / gäntzlich verachtet / und doch durch diß alles / das Ziel und Ende der Ritterlichen und Adelichen Tugenden / auch alten Teutschen Redligkeit / welche in diesen *Excessen* gar nicht / sondern in der Erbarkeit / und erlaubten Tapfferkeit bestehet / wie auch dieselbe vielmehr in solchem gebührlichen Stande fortzupflantzen / als zu sperren bedacht seyn / mit nichten erhalten / ja nichts mehrers / als noch mehrere Mordthaten verursachet werden.

Demnach und zu würcklicher vollziehung obangedeuter heilsamen *Statuten* und Rechten / haben wir hiemit alle und jede *Duella*, Kämpff /

„und vorsetzlich angestellte Balgereyen / jetzo „und ins künfftige allerdings eingestellet / *inhi-* „*biret* und verboten / und stellen auch dieselben hiermit ein / bey Leib und Lebens Straffe / also und dergestalt / das ausser der ordentlichen in Rechten erlaubten Nothwehr und Nachstreich zur *Defension*, darzu einer *in continenti* eusserst genötiget wird / sich nicht allein Männiglichen alles Schwerdzuckens / und aller gewaffneten Handanlegung / sondern auch und noch vielmehr aller Ausforderung und Bestimmung der *Duell* und Balgens / auch der" Außgefoderte aller Erscheinung, die angesuch-" te *Patroni* und Beyständ aller Rath und That" handlungen / Beywohnungen und Beystan-" des gäntzlichen enthalten / und solches hie-" mit / auch jetzo alsdann / und dann als jetzt / " allen und jeden Personen / wie obgemelt / " gäntzlich untersagt / und verboten seyn solle / " alles bey unserer höchsten Ungnade / auch " obangezogener Leib und Lebens Straffe / " also / daß der Ubertreter dieses unsers" verbots / vom Leben zum Tode durch das" Schwerd hingerichtet werden solle / dar-" umb keine Obrigkeit nach Gelegenheit der" Sachen erfundenen Beschaffenheit / einige"

Mil-

Milderung / ausser unser ausdrücklichen Be-“
willigung fürnehmen / sondern gegen denselben“
ben / die sich unter ihrer untergebenen *Jurisdi-*“
ction solcher gestalt vergreiffen / alsobald nach“
der strenge verfahren solle. Damit aber alle
Injurien umb so viel mehr verhütet bleiben / und
der Billigkeit und verdienen gemäß / ernstlich
abgestraffet werden / wollen wir hiemit alle Ob-
rigkeiten ermahnet haben / und befehlen / zum
Fall dergleichen *injuri* klagen / aus welchen die
Außforderungen ihren Ursprung nehmen / bey
ihnen für kommen und anbracht werden sol-“
ten / daß sie alsbalden ohn einigen verzug / mit“
zuziehung schiedlicher Leute die Mißverstände“
alsbald vergleichen / und hin legen / oder aber“
darüber *Summarissimo processu* erkennen / da-“
mit den *injurirten* und Beleidigten gebühr-“
rende *Satisfaction* auffs schleunigste wieder-“
fahre.

Zum Fall aber vielleicht die Parteyen und
Sachen etwa der wichtigkeit wären / alsdann
der Beleidigte seine Klage bey unserm Hoff-
Marschallen / oder uns selbsten für und anbrin-
gen / darauff alsbalden gütliche vergleichung /
oder doch schleuniges Außtrag und Erkäntnüs /
wer recht oder unrecht / und nach gestalt der

Sa-

Sachen gebührende *Satisfaction* erfolgen solte/ und das meinen wir ernstlich/ wollen auch hiedurch Männiglichen vor unaußbleiblicher Straffe und Schadē aus Käyserl. und Königl. Gemüth verwarnet haben. Geben auff unserm Königlichen Schloß Prage/ Anno 1617. unserer Reiche des Römischen im sechsten/ des Hungarischen im neundten/ und des Böhemischen im siebenden.

Das II. Henrici IV. Königs in Franckreich/ etc.

Summarischer Extract und kurtzer Innhalt eines gantz ernstlichen *Edicts*, welches Henricus IV. König in Franckreich/ wieder das freventlich/ eigenthätlich Außfordern/ Anno 1609. durch sein gantz Königreich mit grossem Eiffer *publiciren* lassen.

Anfangs erklären Ihr May daß das Außfordern/ vermög auch eines andern/ *de Anno* 1602. *publicirten Edicts sub pœna criminis læsæ Majestatis*, ernstlich verboten seyn solle: *statuiren* und Befehlen darauff/ daß weder das Königliche Gemahl/ noch Ihr May. Verwandte/ noch andere Fürsten und Officirer

rer des gantzen Königreichs / für gar niemanden / der solch *Edict* überfahren und brechen / wes Standes / Würden oder *Dignitæt* der immer sein möchte / einige *Supplication*, *Intercession* oder Vorbitte / umb einige Milterung immermehr einbringen solle / bey vermeydung Ihrer Mayst. höchster Ungnad. Schweret und *protestiret* darbey der König auch selbsten / bey dem lebendigen GOtt / daß er wieder solches *Edict* und gesetzte straffen / wenigst nicht handeln / noch gehandelt zu werden / nimmermehr gestatten wolle. Inmassen er dann seinen Verwandten / und allen des Königreichs *Officirern* / am Ende angeregten *Edicts* Befehl thut / wann gleich wiedrige *Resolutiones*, Schreiben / *Mandata* oder Befehl / von ihme / dem König selbsten / ihnen zu kommen würden: Sie jedoch derselben ungeachtet / nichts wieder das *Edict* handeln / miltern oder ändern sollen / etc.

Unter vielen Puncten aber / durch welche obgedachter König das freventliche Außfordern und Erscheinen in seinem Königreich abschaffen wollen / sind auch diese folgende / als in der Zahl der zwölffte / dessen *Summarischer* kurtzer Inhalt so viel vermag.

12. Wel-

12. Welcher von eines andern wegen jemanden einen Kampf oder Außforderung anzeigen/ oder auch Schmachwort eintragen wird: der soll seines Adels / und Wehr zu tragen / sein lebenlang entsetzt sein : Auch mit ewiger Gefängnus / oder schmäheli-cher Lebensstraffe / nach wolgefallen des Königs / angesehen und gebüst : und dann auch über diß alles / umb den halben Theil all seiner liegenden und fahrenden Haab und Güter / *mulctirt* und gestrafft werden.

13. Welcher einigen Schmach oder Sachen halber / jemanden vor sich selbst freventlicher / eigenthätlicher weise Außfordern würde: der soll Wehr zu tragen sein lebenlang untüchtig gemacht sein / und sein vermeintlich habende Anforderung nimmermehr erhalten: sondern solche seinem Gegentheil / den er außgefodert / (im Fall dieser solches an gebührenden Orten ordentlich würd angebracht haben) hiemit zugesprochen / auch alle Aempter / und Pensionen / welche der *Provocant* oder Außforderer getragen und genossen / ihme (dem gefoderten) wofern er zu solchem tüchtig / in *continenti* und also bar / übergeben und *commendirt* seyn. Im Fall aber der gefoderte auff den

Kampff

Kampffplatz erscheinen / oder solches zu thun / sich nur allein unterstehen würde / so soll er mit dem Außforderer zu gleicher Straffe gezogen und angehalten werden.

14. Da sich aber begeben würde / das wieder alle so ernstliche *Edicta* und Verbot / einer den andern in solchem Kampff erlegen und umbringen würde / so soll der Todtschläger das Leben verwürcket haben / und den halben Theil seines Einkommens / auff 10. Jahr lang verfallen seyn. Im Fall sie aber beyde Todt bleiben würden / sollen ihre Cörper nicht begraben / dazu der dritte Theil ihrer Güter / zu Nutz und Wolfarth der Armen / zu erbawung eines Königlichen Spitals / und zu unterhaltung der Kirchen eingezogen; Wofern sie aber keine Güter hätten sollen ihre Kinder habenden Adels entsetzt: oder da sie allbereit ringern Stands / ihnen als unwürdigen / zu Adelichen Ehren / Königlichen Aemptern / und *Dignitet*en / jemahlen zu gelangen / aller Weg verlegt und versperret sein.

15. So aber auch andere / in solchem verbottenem Kampff / jemanden einige *Assistentz* leisten / und zur Wehr greiffen würden / die " sollen das Leben / und zumal ihre Güter ver- "

fal-

fallen haben: Da sie aber allein zuschawens" wegen zugelauffen / sollen sie ihre Wehre/" auch tragender Aempter und *Dignitet*en ewig-" lich *privirt*: welche aber unversehens und ohne alle gefahr / zu solchem Kampff kommen / und denselben abzuwehren sich nicht befleißigen würden: die sollen auff sechs Jahr lang / aller ihrer Aempter und nieſſenden Pensionen entsetzt sein: Auch solche ohne vorgehende sonderbahre Begnadigung nicht wieder antreten, etc. so weit des Königs Edict. ex D. Bacmeisteri conc. funebri.

Von König Henrici IV. in Franckreich publicirten, und vom Parlament *approbirten* Edicto de Duellorum prohibitione schreibet Jacobus Augustus Thuanus *lib. Historiarum 129. sub Anno 1602.* & ex eo Dn. Reinking Biblische Policey / *lib. 2. append. axiom. 199. p. m. 668. quos omninò vide.*

Das III. Caroli Königs in Schweden / etc.

Von Ihr. Königl. Mayst. zu Schweden / ꝛc. zum Pommerschen Staat verordnete General Stathalter und Regierung.

Entbieten allen und jeden in diesen Hertzog und Fürstenthümern Pommern und Rügen

befindlichen Unterthanen und Einwohnern/ vom *Prælaten* / Ritterschafft und Städten/ wie nicht weniger deren Königlichen Bedienten/ hohen und niedrigen Krieges Officirern/ denen *Studosis* / wie auch gemeiner *Soldatesque* und allen Frembden und Außwärtigen/ in diesen Landen Handthierenden unsern Gruß: Und geben denselben zuvernehmen/ welcher gestalt allerhöchst gedachte Königl. Mayst. die eine Zeithero überhand genommene *Duella* / und ohn zuläßiges Balgen und Rauffen / wie über dero gantzes Reich/ also auch in diesem Hertzogthum allerdings auffgehaben / und abgestellet wissen wollen/ und zu solchem ende nachgesetztes Placat publiciren lassen.

Wier Carl / von Gottes Gnaden/ der Schweden Gothen und Wenden König und Erbfürst / Großfürst in Fienland/ Hertzog zu Jhrnen/ Ehesten/ Lyffland/ Arelen/ Brehmen/ Verden / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden/ Fürst zu Rügen/ Herr über Ingermanland und Wißmar / wie auch Pfaltz-Graffe bey Rhein/ in Beyern / zu Gülich/ Cleve und Berge Hertzog; Thun hiermit Kund und zuwissen: Nach dem wir nicht ohne sonderbahres Mißfallen verspühren / welcher ge-

stalt die Duelle und Schlägereyen in unserm Reiche und andern darunten gelegenen *Provincien*/ bey denjenigen / welche etwa umb einiger Ursache willen miteinander im Streit und Uneinigkeit gerathen/ mehr und mehr überhand zu nehmen / und verübet zu werden beginnen/ dadurch denn nicht alleine GOttes gerechte Straffe / als welcher solches Blutvergiessen hasset und straffet / über Land und Leute gezogen wird: Sondern auch zu mehrmahlen verhänget/ das beyde theil in Gefahr ihrer Seelen und ewigen Wolfahrt darüber gerathen; zu geschweigen/ daß das Vatterland zum öfftern tüchtiger Personhnen dadurch beraubet wird. Wenn uns denn dadurch nicht minder in unser hohes Königl. Ambt / mittelst dessen uns die Göttliche Allmacht anvertrauet hat / Recht und Gerechtigkeit zu Handhaben / die unschuldigen zu schützen / und die verbrecher zu straffen gegriffen wird / und dannenhero uns nicht geziemet / dergleichen eigenwillige *Excesse* und unleidentliche *Exorbitantien* zu gestatten und ungestrafft hingehen zu lassen. Solchen nach haben wir der Nothdurff befunden / hiemit alle *Duelle* und schlägereyen ernstlich zu *inhibiren* und zu verbieten; Gestalt solches hiermit und

Krafft

Krafft dieses öffentlichen *Placats* beschicht/ dergestalt und also/ daß der jenige / welcher sich hiernach unterstehen wird / in einig *Duell* und schlägereyen/ ausser was die in den Rechten beschrenckte und unumbgängliche euserste Nothwehr anbelanget / einzulassen/ der oder diejenige/ er werde gleich darzu *provociret*, oder *provocire* andere/ es geschehe auch aus was Ursache/ oder unter was *prætext* es immer wolle / er sey auch von was Stand und *Condition* er wolle/ Fremb oder Eingesessen / der soll als ein verbrecher und übertreter dieses unsers Königl. Gebots geachtet / unsern Zorn und Ungnade zu empfinden haben / und deßwegen *exemplariter* gestraffet werden. Damit auch jedermänniglich unser sonderbahres Mißfallen/ welches wir an solchen unzuläßigen *Actionen* tragen/ verspüren möge/ so soll derjenige welcher einen andern zum *Duell provociret* oder außfordert / ob schon die Sache zu keiner *Actualität* gereichet / oder keinem theile schaden zugefüget würde/ nicht anders gehalten werden/ als wenn er das *Duell* würcklich vollenführet und begangen hätte. Dan und fürs andere / sol derjenige welcher in dergleichen *Duell* bleibet und zu Tode komt/ mit keinen üblichen und Christlichē

Ceremonien begraben, sondern als ein Mißthäter hingebracht werden. Sonst soll auch zwar derjenige / der sich unterstehet diesem Gebot zu wieder zu kommen / das erstemahl mit einer ansehnlichen Geldstraffe angesehen / und anderer schweren Ungnade zuerwarten haben / der aber zum andernmal darüber betreten wird / soll ohne alle Gnade des Landes verwiesen und in unserm Königreiche und *Provincien* nicht gelitten werden; und eben solcher Straffe soll auch derjenige der sich bey solchen *Duellen* zum Außfordern oder Beschickung gebrauchen lässet / unterworffen seyn.

Und gleich wie diese unsere verordnung / alle unsere Unterthanen *indifferenter* und ohne Unterscheid angehet / und sie derselben' ins gesamt zu gehorsamen schuldig und verbunden; So ist es doch aber fürnemlich zu verstehen von denjenigen Personen / welche ihre *Condition* und *qualität* nach *immediate* für unsrer Hoffgerichte besprochen werden. Gestalt den wan die jenigen so den mittelbahren Obrigkeiten *subject* einige schlägereyen oder dergleichen Zanck und Haderhändel anfangen / soll dieselbe für dem *Magistratu ordinario* besprochen werden / welcher nach obriger unser Verordnung und jedes

Orts

Orthes Rechten / *Statuten* und Gewohnheiten *procediren* und dergleichen That handlungen entscheiden / und befindeten Umbständen nach ernstlich bestraffen wird. Es werden solchen nach unsere hohe *Ministri*, welche die höchsten *Chargen* des Reichs in oder ausserhalb des *Senats* bekleiden / wan sie eines oder andern Orts zugegen sind / wie auch alle andere unsere vornehme Bediente / die unsertwegen zu befehlen haben / insonderheit aber wird der *Magistratus loci* dahin sehen / wenn Sie vernehmen / dergleichen *Duell* obhanden zu seyn / daß sie solches in unsern Nahmen und von unsert wegen verbieten. Dannenhero auch diejenigen / denen solche *inhibitiones* in solchen Fällen angedeutet werden / nicht zusehen haben auff diejenige Personn / von denen solches beschiehet / sondern in wessen Nahmen und unter was *Authorität* solches beschicht. So sollen auch unsere hohe und niedere *Ministri*, Bediente und Obrigkeit jedes Orts dahin bedacht seyn / durch alle thunliche Mittel und Wege die Partheyen in Güte zuvereinigen / den Beleidigten *Satisfaction* zu verschaffen / und dadurch den Streit beyzulegen / in entstehung der güte aber dieselbe *ad ordinaria judicia* zu rechtmäßiger *cogni-*

tion zu verweisen; Solte nun ein oder andere Persohn von *Condition* oder *qualität*/als oben *Specificiret* sich unterstehen wieder dieses *Placat* zu handeln/den sol der *Fiscal* für den Königl. Hoffgerichte anklagen/und die Sache zu Rechte ausführen/und die gefallenden Straffen in 3. theile verteilet/und der eine dem nechsten Hospital oder Armenhause/der andere den Gerichten/und der dritte den Ankläger oder *Fiscal* zugekehret werden. Da es sich auch zutrüge/das einer oder andere von der Ritterschafft und des Adels Bedienten einig *Duell* sich unternehme/die sollen gleicher Straffe unterworffen sein/und was die *Competentiam fori* betrifft/sollen sie an dem Ort und Stelle angeklaget werden/als dessen *Extraction* oder Bedienung auch des Orts Gewohnheit und Recht mit sich bringet/und sollen ihre Herren verbunden seyn sie zur Gerichts stelle zu *Sistiren*/so weit es in ihren Kräfften oder Vermögen stehet/oder da sie sich derselben anzunehmen unterstehen/für sie selbst antworten/und der Straffe gewärtig sein. Damit sich auch niemand zu beschweren habe/als wann ihm durch dieses unser Gebot zu nahe beschehen/und er wegen seiner erlittenen *injurien*, sie gehe an Ehr oder glimpff/Leib

oder

oder Guth/keine behörige *Satisfaction* wiederfahren möchte. So wird unsern hohen/ und niedern Bedienten/ denen das Justitz wesen anvertrauet ist / hiemit anbefohlen / jederman Gleich und Recht zu verschaffen / damit sich niemand zu beklagen habe / Ihme für seinen Glimpff / *Affront* oder Gewalt nicht vollenkommene vergnügung verschaffet zu sein. Und sollen die *mediat* Obrigkeiten hierunter nach ihren gewöhnlichen gelegen / Herkommen und *Statuten* oder Rechten zu verfahren haben. Die Königl. Hoff- und andere Gerichte aber sollen hierüber noch bemächtiget sein/ die Parthen nach beschaffenheit des verbrechen mit *arbitrar* und andern *exemplari*schen straffen zubelegen.

Wier gebieten und befehlen hierauff allen und jeden / die unsernt wegen zu thun und zu lassen haben / daß sie sich hiernach eigentlich richten/ diesem unsern *Placat* ernstlich nachgehen und die Ubertreter straffen; gestalt wier ein jedern deßwegen ernstlich wollen gewarnet haben / sich hiewieder für zu sehen / so lieb ihm ist ein eigen schaden und ungelegenheit zu vermeiden. Zu mehrer Uhrkund haben wir dieses mit unserm Königl. *Secret* und unser

Hochgeehrten Frau Mutter / wie auch Unsre und des Reichs *respective* Vormünder / und Regierung Unterschrifft bekräfftigen lassen. *Datum* Stockholm den 23. *Decemb.* 1662.

HEDWIG ELEONORA

(L. S.)

Swedh Bodh / in des Reichs Truchses stelle /
Lorentz von der Linde / in des Reichs Feldhern stelle.
Gabriel Ochsenstirn / Gabriel Sohn / in des Reichs Ammirals stelle.
Magnus Gabriel de la Gardie, der Reichs Schweden Cantzler.
Gustavus Bondhe / der Reiche Schweden Schatzmeister.

Auch uns dasselbe dieser Orthen gleichfals zu *publiciren* und es zur *Execution* zu befodern / Gnädigst *gecommittiret* und angefügt:

So befehlen in Ihr. Königl. Mayst. unsers allergnädigsten Königs und Herren Nahmen

men / wier darauff jedermänniglichen / wes unsers Standes oder *Condition* dieselbe seyn / ernstlich / sich solcher Königl. verordnung allerdings in schuldigsten Gehorsam gemäß zuverhalten / und derselben auff was Arth und Weise es geschehen könte oder möchte / nicht entgegen zu kommen; bey vermeidung der darin gedictirten Straffe / welche an einem jedlichen ohne *respect* und ansehen der Persohn soll geexcipiret uno vollstecket werden. In *specie* werden die Weinschencken / Wirthe und Gastgeber / bey verlust ihrer Schenck und Krug Gerechtigkeit befehliget / so bald sich dergleichen Händel ereugen und dahin anlassen / das einige / sie seind Frembde oder Einheimische / *Civil* oder *Militar* Persohnen / sich in ein solch *Privat* gefächte / Raufen / Balgen und Kugelnwechseln einlassen wollen / es der Obrigkeit / oder wo *Guarnisonen* seyn / und *periculum in mora* ist / der Wache in den Thoren zu vermelden / damit beide Partheyen angehalten und zu gebührenter Straffe ausgeliefert werden können. Wornach sich ein jeder zu achten / und für Schimpff und Schaden zu hüten wissen wird. Uhrkundlich unter Sr. Hochgräffl. *Excell.* und der Königlichen Regierung eigenhändi-

händigen Unterschrifft und für gedruckten *Gauvernementt* Insiegel. *Datum* Wolgast/ den 9. *Martii*, *Anno* 1663.

(L. S.)

C. G. Wrangel.

H. C. von Sternbach.

P. Wirtz.

J. von Stypman.

IV. Ex Vetustis Academiæ Rostochiensis Legibus

Lex Decima quarta.

Nemo ex privata provocatione, vel intra mœnia, vel extra oppidum confligat. Qui alios ad dimicandum provocat, & qui provocatus confligit cum provocante, is sciat se hoc facto in Relegationis pœnam incurrisse. Quid enim interest, ut Tertulliani verbis utamur, inter provocantem &

& provocatum, nisi quod ille prior in maleficio deprehenditur, at ille posterior, tamen uterque læsi hominis Domino reus est, qui omne nequam & prohibet & damnat.

Lex Decima quinta.

Qui provocanti hoc præstat servitium, ut ejus nomine alium provocet, ipsi tanquam iniquitatis administro mercedem carcerem promittimus.

Das *V.* Des löblichen *Magistratus* der Stadt Straßburg / Anno 1583. im *Novembri publicirt*, welches also lautet.

Gebieten demnach unsern Bürgern / Bürgers Söhnen / *Studiosen*, Inwohnern / angehörigen und Schirmsverwandten / ledigen Handwercks Gesellen / und in gemein Allen und Jeden / die sich Wehr zu gebrauchen / tauglich selbst dünckẽ / daß sie in der Stadt / oder auch auff dem Lande / in Flecken / oder auff dem

dem Felde / so weit unser Oberkeit und Gebiet sich erstreckt / solches aus heischens / ausforderns und was dergleichen mehr / zu beschädigung des andern erdacht werden mag / sich gentzlich enthalten / und jeder umb seinen zu dem habenen Anspruchs willen / ordentlichen und erlaubten Mittel sich gebrauche / mit dem Anhang / da dergleichen Ausfordern wieder unser Verbot sich ferner begeben / und einige Entleibung darüber entstehen solte / das uber dem Entleibten / da das ausheischen durch ihn beschehen / kein Recht gegen dem Thäter gestattet / und nicht destoweniger derselbe durch uns von Obrigkeit wegen nach befundenen Sachen / an Leib oder Leben gestraffet / der Thäter aber / da er den Entleibten außgefodert / als ein fürsetzlicher Todtschläger / vermöge Weiland Käysers Caroli des Fünfften Peinlichen Gerichts-Ordnung / am Leben gestrafft werden. Da aber gleich kein Todtschlag / sondern andere Leibsbeschädigung entstünde / beyde Theil von gehörter Ursachen wegen / als verächter Gottes und der Obrigkeit / nach gelegenheit der Sachen / an Leib oder Leben gezüchtiget werden.

Es

Es soll auch ein jeder / so einen andern auszufodern hinführo sich vermessen wird / der ander erscheine oder nicht / alsbald wir das kündig werden / in unsers Raths schwere Straff / nach befindung der Sachen / und desselben Erkäntnus / gefallen / und das außbleiben / oder nicht erscheinen / dem Geförderten an seinen Ehren / unschädlich und unverletzlich sein / &c. Bißher das Straßburgische Edict. ex D. Bac. meister *conc. funeb.*

Anno 1609. ist zu Straßburg abermal ein sehr scharffes *mandat publiciret* / wieder die *Duella* und Außforderungen / und der *Policey* Ordnung daselbst *sub Tit. 19.* einverleibet worden / darinn die Außforderer / Balger / Rauffer / &c. erstlich Frechе Gottsvergessene „Leute genennet werden / die GOTT zum „höchsten beleidigen / ihn gleichsam gar „verleugnen / NB. dem Teuffel aber über „ihr Leib und Seel Gewalt einraumen; dann so wird Männiglich geboten / sich solches Außforderns / Rauffens / Balgens durchaus und gäntzlich zuenthalten: endlich den Verbrechern gedrewet / daß sie nach beschaffenheit der Umbstände an Leib und Leben / oder auff andere weise ohnfehlbarlich sollen gestraffet

werd

werden. D. Schmidt in der Christl. Weißheit *conc. 24. p. 530.*

Sceleratissimi quidam Turbones superioribus annis licentiam sibi sumsere infamandi publicè, quos ad Duella decertanda viderent parùm pronos. Qui homines quum, ut pestilentia sidera, etiamnum afflaturi videantur adolescentes simplices, ac suapte natura bonos, nihil contra provocantes & provocatos vel severissimas leges proficere puto, nisi *peculiari superiorum mandato* (*& Constitutionis executione*) nebulonibus illis, nimium sibi tribuentibus, obviam eatur. Hic enim totius mali fons est, quod pauci vel animadvertunt, vel animadvertere volunt. Et absque Executione judicis sententia nihil aliud esset, quam umbra sine substantia, idea sine corpore, campana sine pistillo, ut JCti loquuntur.

vid.

vid. Dn. Reinkings. Biblische *Policey, lib. 2. axiom. 54.* &Dn. Georg. Richteri *Epist. Select p. m. 455.*

Qu. 14. Ob Wehrhaffte Personen nicht andere Mittel / die entstandene Streitigkeit / besonders zur rettung der Ehre und Redligkeit / auff zuheben ergreiffen könten / sondern müssen zum Balgen und Rauffen schreiten?

Resp. Unter andern Ursachen / durch welche Edelleutt / Studenten / Reuter / Soldaten und andere Leute / das Balgen entweder entschuldigen / oder gantz vertheidigen wollen / ist diese als eine fürnehme / das kein ander bequem Mittel vielmahlen zuergreiffen / dadurch ein ehrlicher Mann seine Redligkeit beschützen / und die Sache richtig außführen könne. Es würde / sagen sie / einer außgelacht / wann er / nach dem er von einem andern vor ein Schelm gescholten / oder heraus gefodert wird / oder eine Maulschell bekommen / solches beym Käyser / oder Käyserlichem Cammer-Gericht anbrin-

bringen wolte. Er würde zur Antwort bekommen/warumb er sich seiner Haut nicht gewehret hätte? es weren viel andere wichtigere Sachen abzuhandeln/etc. Wie soll man dann den Sachen thun? Keine Richter und Scheider kan man sonst haben / darumb muß man zum Degen greiffen / welcher zu Beschützung des ehrlichen Nahmens angegürtet ist. Damit solches Fürgeben beantwortet werde / wollen wir sehen / wie denn vor viel hundert Jahren / vermöge der Heil. Schrifft / die Streitsachen sein erörtert worden. Wir finden aber unterschiedene Mittel / durch welche sich die angegriffene und *offendirte* Personen geschützet / und ihre Ehre gerettet haben.

2. Das erste Mittel ist rechtschaffene Wiedersprechung / oder gebührliche Verantwortung. Solches hat unser Erlöser Christus JEsus selbst gebraucht / und uns zu einem Exempel hinterlassen. Denn als Er von einem Kriegs-Knecht ins Angesicht geschlagen wurde / beschützete er sich mit diesen Worten: Hab Ich übel geredet / so beweise es / das es unrecht sey: habe ich aber recht geredt / warumb schlägstu mich? *Joh.* 18. 23. Es hätte sich Christus wol anders können beschützen / daß

daß sein Wiederpart gehlings Todes gestorben were / oder in eine plötzliche Kranckheit hätte fallen müssen. Er hätte auch wol können viel Legion Engel zur Gegenwehr gebrauchen / aber uns zur Nachfolge / hat er solch Mittel ergreifen wollen / welches / ob es wol den freveln Weltkindern lächerlich fürkomt / muß es doch recht sein und bleiben / weil es vom höchsten GOtt und HErrn ist gebraucht worden.

3. Das ander Mittel ist die wiederheimschickung / *Retorsion* genandt / und *Inversion*, wann man dem jenigen / der uns etwas beschuldiget / die That anheim sendet / und ihn derselben bezüchtiget. Ein Exempel haben wir / 1. *Reg.* 18, 17. 18. Als der Gottlose König Ahab Eliam den Propheten sahe / sprach er zu ihm: Bist du / der Israel verwirret? Damit tastet der König den Propheten an seinen Ehren und Ambt an. Was thut derselbe zu Rettung seines guten Leumuths? Er wandte die Rede umb / und schobe sie ins Königs Busem: Ich verwirre Israel nicht / sagt er / sondern du / und deines Vaters Haus / damit / daß ihr des HErrn Gebot verlassen habt / und wandelt Baalim nach. War eine starcke heroische *retorsion* wieder den König.

4. Sonsten ist in Rechten eine gebürliche zugelassene und gültige Art der *Retorsion*, das / wann einer an seinen Ehren gescholten wird / er so bald die Schandwort dem Schänder wieder anheim sendet / und ihn so lang vor einen solchen losen Mann hält / wie er ist gescholten worden / biß die Bezüchtigung rechtmäßig erwiesen werde. Dn. Ursinus in Salomon. Evangel. *6. post Trin. p. 81.*

5. Gleichwol können vornehme Juristen nicht fürüber / daß sie die *Retorsion* für eine speciem vindictæ seu ultionis, gestehen und bekennen müssen: videatur D. Finckelthaus *Observat. Practic. obs. 37. n. 24.* Gailius bekennt außdrücklich, hæc magis Politicè, quàm Christianè fieri, *Rom. 12, 14. 17. 19. 20. 1. Pet 3, 9. lib. 2. observ. 100. n. 9.* citante Wesenbecio *consil. 149. n 11.* confer D. Carpzov. *lib. 3. Jurisprud. Consist. def. 100. n. 10 ff. part. 2. pract. criminal. qu. 97. n. 24. & seqq.* In retorsione igitur honestius est, & pietate Christianâ dignius, inclinare potiùs ad defectum, quàm ad excessum, D. Dieterich *Anal Evang Fer. 3. Pentecost. p. m. 583.* D. Mengering *Inform. Conscient. p. 592. Scrutin. cap. 12. cas. 50. p. m. 1087.*)

Das

6. Das dritte Mittel ist die Anruffung der Obrigkeit/ wann ein Beleidigter die Sache beym Richter gebürlich anbringet/ und ihm dieselbe anheimb gibt/ und bittet/ daß ihm seine genommene Ehre und geraubter guter Nahme wieder gegeben/ und der Beleidiger gebürlich gestraffet werde. Dann die Obrigkeit ist eine Rächerin zur Straffe über den/ der böses thut/ Rom. 13, 4. und das heist/ in die rechte Schmiede gangen. Dann Obrigkeit sitzet da an GOttes statt/ und soll Amptswegen einen jeden nicht allein bey seiner Haab und Gut/ sondern auch bey seinem guten Nahmen und Ehre erhalten/ und wieder ungebürlichen Gewalt schützen. Wer nun aus diesen Schrancken gehet/ einen andern Weg erwehlet/ der versuchet GOtt/ veracheet seine Ordnung/ handelt wieder sein Gewissen/ greiffet der hohen Obrigkeit in ihr Ambt/ und wandelt auff dem Wege der Gottlosen und Spötter.

7. Ja/ spricht mancher/ die *Cavallieri* können nicht Rechten/ es stehet ihnen besser an/ daß sie es mit der Faust austragen: Aber/ lieber/ beweiß mir/ das GOtt denen/ die sich *Cavallieri* nennen/ ein eigen Recht und Gesetz gegeben/ oder dieselbe von seinem offenbarten Ge-

setz befreyet / und ihnen in eigener Sache / und zu vermeinter ihrer *Reputation* Menschen Blut in Frieden zu vergiessen / und ihren Nechsten zu erwürgen / oder umb seine Glieder und Gesundheit zu bringen erlaubet. Man muß so lang bey der Regul stehen / biß die *Exemptio* oder *Exceptio* erwiesen. Auffer zweiffel hat Cain auch ein *Cavallier* sein wollen / und darvor gehalten / es wäre ihm / als dem ältisten Bruder schimpfflich und wieder seine *Reputation* / daß seines frommen jüngern Bruders Opffer von GOtt / der das Hertz ansiehet / angenommen / seines aber verschmähet / derowegen eine solche vermeinte tapffer- und heroische *Resolution* ergriffen / und seinen frommen Bruder erwürget. Man wil den *Cavallieri* diß einige „darwieder *opponiren* : Wer seine eigene sich „vorgebildete *Reputation*, die doch in der Wars „heit keine *Reputation*, sondern ein lautere *Va*„*nität* und eitele Thorheit ist / höher als seinen „GOtt und dessen heilige Gebot *æstimirt*, der „handelt wieder das erste Gebot / ist ein Götzen„diener / ziehet seine eitele *Reputation*, GOttes „Ehre vor / und ist verfluchet. Dann ob wol GOtt selber befohlen / daß man Vater und Mutter Ehren und lieben soll / Exod. 20 / 12.

den-

dennoch wer dieselbe mehr liebet/als GOtt/ der ist sein nicht werth / Matth. 10/37. Es können etliche *Duellanten* zwar wol scheinlich davon *discurriren*, aber sie werdens dermals eins erfahren/ wann sie vor dem strengen Richstuel GOttes erscheinen / ob solche *Discurs* wieder sein Wort / Gesetze und Geboten / sie von dem Fluch der Ubertretung befreyen werden/ oder ob man nicht vielmehr dahin zu sehen was der Mund der Warheit sagt: Das Wort (nemlich / du solt nicht tödten) daß Ich/ geredet habe/ daß wird sie Richten am Jüngsten Tage/ *Joh 12,48.* Dn. Reinking Biblisch Policey *lib. 2. axiom. 198. p. 651.*

8. Das vierdte Mittel ist *Commission*, wann die Parten gewisse Richter und Schiedsleute aus nahen Verwandten, guten Freunden/ oder sonsten ehrlichen verständigen und Friedfertigen Leuten erwehlen / welche der Sachen einen Außschlag geben / und die wiedrige Parten versöhnen. Diß Mittel gibt St. Paulus an die Hand / wann er den Christen zu *Corintho* einen Filtz gibt / daß sie ihre Streitsachen für Heydnische Richter brachten / und hingegen erinnert / 1. *Cor. 6,5.* Ist gar kein Weiser unter euch? oder doch nicht einer / der da

könte richten zwischen Bruder und Bruder? Solch Mittel ist auch sehr dienlich. Denn weise Leute können durch gute gelinde Fürschläge mit einem besondern Nachdruck manchem Handel abhelffen / und die entstandene Widerwertigkeit auffheben / wie denn Sirach lehret *cap.* 21, 16. Eines Weisen Mannes Lehre fleust daher / wie eine Fluth / und wie eine lebendige Quelle.

9. Das fünffte Mittel ist *Transactio*, die Vergleichung / wann beyde Parten / deren eine der andern zu kurtz gethan hat / in der Güte handeln / und sich miteinander versöhnen; Also / daß sie weder Obrigkeit noch andern Leuten damit zu schaffen machen. Dessen haben wir ein fein Exempel / *Gen.* 31. Es geriethen Laban und Jacob / Schweher und Eydam hart aneinander. Jener bezüchtiget diesen eines Diebstals / sagende: Warumb hast du mir meine Götter gestohlen? das war am ehrlichen Nahmen angegriffen / that auch Jacob sehr wehe / wie leichtlich zuerachten; Erbot sich aber zur Wiedergebung / dafern etwas für gegangen wäre: Bey welchem du deine Götter findest / Antwortet er / der sterbe hier für unsern Brüdern / suche daß deine bey mir / und

und nims hin. Der Schwähervater suchte allenthalben / er fand aber nichts. Nichts desstoweniger wahren die Schändworte und Ehrenrührige Reden heraus. Was solte man da machen? Jacob war zornig / und schalt Laban. Damit war aber der Sachen nicht geholffen. Der alte Vater fand ein Mittel in der Eyle: Die Töchter sind meine Töchter / sprach er / und die Kinder sind meine Kinder / und die Heerde sind meine Heerde / und alles / was du siehst / ist mein. Was kan ich meinen Töchtern heut oder ihren Kindern thun / die sie gebohren haben? so komme nun / und laß uns einen Bund machen / ich und du / der ein Zeugnus sey zwischen Mir und Dir. Wol und gut / Jacob nam darauff einen Stein und richtet ihm auff zu einem Mahl / und sprach zu seinen Brüdern: leset Steine auff! und sie nahmen Steine / und machten einen Hauffen. Also wurd die Sache ohne Schwerd und Schlacht gütlich beygelegt und vertragen.

Sihe da fünff Mittel / Streitsachen beyzulegen / welche alle in Heil. Schrifft Grund haben / und wie solte unter zweyen Personen ein Zanck entstehen / zu dessen Auffhebung

man nicht könte / wo nicht eines / doch das ander Fruchtbarlich gebrauchen / das nicht eben nothwendig auff Rauffen und Balgen es hinaus lauffen muste? D. Kesler. *Theol. Cas. Conf. cap. 49. p. m. 244. & segq.*

Qu. 15. Wie die Nothwer müsse beschaffen sein / wann einer mit gutem Gewissen sich derselbē gebrauchen wil?

Resp. Weil die andere und dritte Frage meistentheils mit der *necessariâ defensione*, mit der Nothwehr beleget wird / muß mit wenigen erörtert werden / wie dieselbe müsse beschaffen seyn / damit man sich derselben mit gutem Gewissen gebrauchen könne?

Die erlaubte Nothwehr heist / 1. Erstlich nicht / die Schutzwehr / das Ritterspiel und Fechtschuel / da man an gewissem Ort erscheinet / und da umbs Geld / oder umb einen Ritterpreiß / oder wol gar umbsonst / dem Umbstand / Zusehern / und Frawenzimmer eine Lust und Frewd zu machen / auffs Blut / ja wol gar auff Leib und Leben rauffet / turnirt / kämpffet und

und fechtet. *vid. 2. Sam. 2, 14. & seqq.* & quæ è Rom. historia collegit Conzen. *l. 3. c. 16. p. 156.* Euseb. *l. 4. vitæ Constant. M. c. 30.* Theodoret. *l. 5. c. 26.* Denn ob wir wol das stumpffe Fechten / da kein Schaden des Leibes zu befahren / nicht allerdings verwerffen / sondern unter die leibliche Ubungen zehlen / davon St. Paulus sagt / sie haben wenig Nutz / *1. Tim. 4. 8.* so ist doch das scharff Fechten / da unnöhtiger weise Menschenblut vergossen wird / einmal Unrecht / und vor GOttes Augen ein Grewel / auch in Geistlichen Rechten verbotten / vid. decret Gregor. *l. 5. c. 1.* Wer Menschen Blut vergeust / des Blut sol durch Obrigkeit wiederumb vergossen werden / *Gen. 9. 6.* und ob wol solcher Fechter in der Welt ohne Straff dahin gehet / so ist er doch ein Mörder vor GOttes Gericht. Mit Menschen Blut läst sichs nicht spielen / es ist zu gut und köstlich dazu / und ob gleich der Todt nicht allzeit folget / so ist doch die Gefahr da / bevorab wann der Teuffel als der Autor in diesem *dramate*, der / wo es unordentlich hergeth / viel Lufft und Verhängnus von GOtt empfängt / auch sein Spiel hält / vid. Cluv. *p. 275.* D. Meisner. *de Legib. l. 4. sect. 1. qu. 21. p. 386.* D. Danhavv.

l. 2. Lact. catech. p. 244. D. Schleupner. *Harm. Vet. Test. part. 1. l. 1. c. 7. p. 21.* Dn. Hall, *part. 2.* Bibl. Gesicht *l. 14. p. 303.* D. Gödelmann. *l. 3. de mag. & venef. c. 4. n. 22.* Del-Rio *l. 4. disqv. mag. c. 4. qv. 4. Sect. 2.* D. Schmides Christliche Weißheit *conc. 24. p. 523, 526, 531.*

2. Die erlaubte Nothwehr ist nicht II. die Ehrenwehr / wann ein Soldat oder Juncker heraus gefodert wird / Kugeln mit dem andern zu wechseln / oder mit dem Rappier zu erscheinen / so er den Nahmen eines rechtschaffenen *Cavalliers*, oder ehrlichen vom Adel behaupten wolle. Denn was davon zu halten / lehret droben die andere und dritte Frage.

3. Nothwehr ist nicht III. die Schutzwehr der Haab und Nahrung / wann einer irgend auff freyer Straß von Soldaten / und Strassenräubern angerennt / da / wann Geld oder Blut gefordert wird / nicht das Leben / sondern nur der Seckel und andere beyhabende Güter werden angesprochen / da ist die Nothwehr noch nicht erlaubt / *Matth. 5. 40.* Geld und Leben / ein Handvoll Gold und ein Handvoll Menschenblut sind nicht gleich: des Ärgsten Buben leben ist besser / als dein Hab und Nah-

Nahrung. Gesetzt / du stellest dich gegen einem solchen Dieb zu wehr / schlägest alsobald mit dem Schwerd drein / bringest ihn umbs Leben / was hastu alsdan gethan? dem Teuffel hast du eine Seel gewonnen / den Weg zur Buß *NB.* in einem streich abgeschnitten / die Höll vermehrt / und dein Gewissen beschwert. So ist auch die eusserst Noth nicht verhanden. Dann wann du gleich etwas Zeitliches dahinden lässest / so hast du doch allezeit noch Hoffnung / durch Obrigkeitliche Hülff und Rechtsmittel zu dem Deinen zu gelangen. *Cajet. in 22. q. 64. art. 7.* Domin. à Soto *l. 5. de Just. q. 1. art 3. Less. l. 2. c. 9. dub.* 11. Greg. de Valent. *tom. 3. disp. 5. q. 8. punct. 4.*

4. Die vergunte Nothwehr ist nicht *IV.* die purgation der Unschuld / wann einer sein Unschuld zu beweisen / sich mit seinem Kläger in ein *Duell* und Kampff begibt / vid. Baron. *ad Ann. 659. in fine.* Dann erstlich ist eben nicht vonnöthen / das alle Heimligkeit in diese Welt offenbahr werde; es sind zum andern andere Rechts-Mittel von GOTT geordnet / und ist endlich solcher *purgation* nicht zu trawen: dann auch wol die Gerechte Partey unter / und die Ungerechtigkeit oben liegen kan / vide decretal.

de

de purgat. vulg. cap. significautibus Del-Rio *cit. loc:* Daurhoult. *in catech. hist. c. 3. tit.* 10. *p.* 234. *& supra citatos Autores.*

5. Sondern die Erlaubte Nothwehr ist I. Die Heroische Ehrenwehr/ wann David auff Konigliche Erlaubnus nicht sich selbst/ und seine Ehr/ sondern die Ehre GOttes/ die da geschmähet worden/ und seines Volcks zu erretten/ Goliath dem Philister unter Augen tritt/ 1. *Sam.* 17, 4. *& seqq.* davon droben mit mehrem/ *quæst.* 13. *n.* 4.

6. II. Die abgenöhtigte Zuchtwehr/ wann ein Weibsbild mit Gewalt wil genothzüchtiget werden/ und sie anderwerts keine Hülff sehen mag/ sich des Unmenschen zuerwehren/ so wird solche *atrox injuria* und unwiederbringliche Schmach dem Mord gleich geacht/ und *consequenter* die Gegenwehr so wol/ als treff es das Leben selbst an/ erlaubt/ und dasselb auch nach Göttlichem Recht/ als in welchem solche Nothzucht dem Mord gleich gehalten wird/ *Deut.* 22, 26. vid. D. König. *Cas. Catech. p.* 807. *& seqq.* D. Danhav. *l. d. p.* 247. D. Mengering. Kriegs Belial *cap.* 27. *p.* 683. 687. *& seqq.* Dn. Harsdorff. *part.* 1. Schauplatz jämmerlicher Mordgeschicht *n.* 23. D. Theo-

dos

doric. *Colleg. Crim. diſp. 10. th. 3.* Kornmann. *de virgin. cap. 52. p. 141. ſeqq.*

7. III. Die euſerſte Lebenswehr / wann ein Mörder mit mörderiſchen *Affecten*, Wehr und Waffen auff mich zu gehet / und mir / oder meinem Freund / das Leben wil nehmen / ſo mag ich mich oder den Nechſten ſchützen / ſo gut ich mag / ſolte auch der ander drüber auff dem Platz bleiben: Es were dann dieſelbe Perſon / *perſona mihi ſancta* mein Obrigkeit / oder mein Vatter / da laß ich mich lieber tödten / als daß ich meine Hand im Blut deſſelben waſchen ſolte / von dem ich nechſt GOtt das Leben empfangen habe / oder welcher der gantzen *Repub.* Haupt iſt; ſo macht es David / den Saul uff den Tode durchächtet: ihm kam erwündſchte Gelegenheit an die Hand / dem König Saul den gar aus zu machen / aber er ſchewete ſich / Hand an den Geſalbten des HErrn zu legen / 1. *Sam. 24, 4. ſeqq. c. 26, 7. & ſeqq.* D. Balduin *l. 4. Caſ. Conſc. cap. 1. caſ. 14. p. 890.* D. Danhavv. *part. 2. Lact. Catech. p. 247.* M. Dunte *Caſ. Conſc. cap. 10. ſect. 2. qu. 29. p. m. 366.* M. Eichsfeld. *Orthod. Caſual. p. 159. ſeq.*

8. Auſſer dieſem *reſpect* iſt die Nothwehr erlaubt / und *fundirt*, 1. In GOttes Wort / *Exod.*

Exod. 22, 2. 3. Einerley Fall gibt einerley Recht. *Luc. 22, 36. 38.* 2. Aus dem Natürlichen/ und aller Völcker Recht. Denn die Gegenwehr ist in die Natur gepflantzet / ligt nur daran / daß sie rechtmäßig und ordentlich gebraucht werde.

9. Erfordert demnach die Nothwehre nachfolgende Bedingung. 1. Muß einer geschwind und unversehens überfallen werden / also daß ihm unmüglich / zu entfliehen oder zu weichen. 2. Muß einem öffentliche Gewalt angethan werden / also das man sonst dem Todt nicht entgehen oder entfliehen könne. 3. Man muß aller Mittel beraubet seyn / wodurch man sonsten die angethane Gewalt abhalten oder abwehren könte. 4. Insonderheit da es unmüglich / der hohen Obrigkeit Schutz zu *imploriren*. Drumb handelst du in gegenwertigem Fall als ein Diener der abwesenden Obrigkeit / und thust das jenige / was die Obrigkeit auch sonst ohne dich an solchem Freveler thun würde. 5. Muß dabey die Christliche Bescheidenheit / welches die Juristen *moderamen inculpatæ tutelæ* nennen / gebraucht / worzu den abermal erfordert (1.) daß die Gegenwehr alsobald in *continenti* geschehe/

Muß

(2.) Muß sie nicht aus Rachgier geschehen/ sondern nur bloß sich zu schützen und zu vertheidigen. (3.) werden erfodert gleiche Waffen. vid. D. Chemnitz. *part. 2. L. C. de vindict. q. 3. p. 353.* D. Balduin. *l. 4. Cas. Consc. cap. 1. cas. 13. p. 887 seqq. 893. Comment. in Epist. ad Roman. c. 12. p. 768.* D. Meisner. *de Legib. l. 3. qu. 12. Philosoph. sobr. part. 3. Sect. 1. cap. 6. qu. 6. p. 458.* D. Förster. *Thesaur Catech. dec. 2. ex Decal. probl. 5 th. 42. & seqq.* D. Gerhard. *Tom. 3. Loc. Theol. de Lege DEI. §. 158.* D. Danhavv. *l. 3. p. 247. 248.* D. Brochman. *System. Artic. de Leg. cap. 12. Sect. 4. qu. 3. p. 56.* D. Mengering. *Inform. Consc. p. 616. 617.* D. Stegmann. *Photinianismo disp. 55. q. 8. p. 895.* D. Theodoric. *Colleg. Criminal disp. 7. thes. 7. litt. C. & disp. 11. thes. 5. lit. A. & seqq. per tot.* D. Carpzov. *Pract. Criminal. q. 28.* M. Joh. Schröderus *Theologus Noriberg. Institut. Catech. p. m. 32.* M. Dedeken. *Consil. vol. 2. p. 394. seqq.* M. Dunte *Cas. consc. cap. 10. sect. 2. q. 17. 28. & 29.* M. Rothlöb. *Panopl. sacr. l. 3. qu. 8. p. 112.* M. Eichsfeld. *orthod. Casual. p. 158.*

Ebr. 12. v. 14.

Jaget nach dem Friede gegen

jeder-

jederman / und der Heiligung / ohn welche niemand den HErrn sehen wird / welchem sey Ehre ohn E N D E.

Erinnerung an den geehrten Leser.

Als der *Autor* die *Correctur* dieses Werckleins wegen abgelegenheit des Orts selbst nicht verrichten können / ist darin etwas wieder seinen Willen versehen. Nemlich / wo droben am 14. 17. 22. 29. 30. 36. 56. Blat gefunden werden die Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. da solte dieses / was alhie sub A. B. C. und so weiteer folget / stracks mit gedruckt worden seyn: massen Er dan solches besonders geschrieben und außdrücklich zuvor erinnert hat. Wann aber in Eile dasselbe in dessen Abwesenheit vergessen / und an diesem Ort hat nachgedruckt werden müssen: denn sonst die Meynung an unterschiedlichen Orten würde unvollkommen sein: Als wird der geehrte Leser solches großgünstig vermercken / und ein jedes an gehörigen Ort / wo er nemlich gedachte Buchstaben findet / zu *referiren* belieben.

A. Dann unmüglich ists/ daß da der Heil. Geist wohne / wo ein Mensch vorsetzlich der Rachgier nachhänget / und seinem Nechsten an seinem Leib Schaden zu thun gedencket. Wann Saul gedenckt / wie er David an die Wand spiessen möge / so treibt ihn der böse Geist/der hat sein Hertz besessen / 1. Sam. 16/14. c. 18 / 10. 11. der gute Geist ist allbereit hin: Also auch / wer sich gedenckt auff dem Blutplatz zu begeben / und einem andern/" den er gefodert hat / oder von demer gefor-" dert worden/ Schaden zu zufügen / von dem" ist der gute Geist schon außgewichen/und der" Mordgeist schon eingezogen.

B. Die Seele fähret gewiß und unfehlbar dem Abgrund der Höllen zu / da er ewig bleiben muß im Heulen und Zähnklappern/ und wolle ihm ja kein Mensch andere Gedancken machen / dann GOTT wil mit sich nicht so schertzen und spielen lassen.

C. Es haben etliche vielerley Einbil-" dungen von dem letzten Seufftzen/die kön-" nen auch wol gut seyn/und also der Mensch" selig sterben: Aber lieber zeige mir Grund"

„hievon in GOttes heiligem Wort: wo hat „GOtt verheissen / daß er einem vorsätzli„chen / boßhafftigen Verächter seines Ge„setzes / wann ihm jetzo schon das Schwerd „allbereit im Hertzen steckt / wolle gute Seuff„tzen ins Hertz geben? o nein / Buß / Bekeh„rung / Glaub / Besserung ist kein so gar „Augenblicklich Ding: Sihe / der Gerech„te / der stets in Buß und Gottseligkeit lebt / „wird kaum selig / 1. Pet. 4, 18. wie soll ein sol„cher Gottloser / leichtfertiger Mensch theil an „Gottes Reich bekommen? mache du den Weg „zum ewigen Leben / von dem die Schrifft „saget / Matth. 7. 14. daß er sehr schmahl sey / „nicht in deinen Einbildungen weit und breit / „du betriegest dich gewißlich.

D. Was könte doch unbesonneners gesagt werden? Es ist eben so thöricht geredt / als wann einer mit Oel und Stroh wolte Fewr löschen.

E. Belangend die Dapfferkeit und Mannhafftigkeit / kan dieselbe an andern Orten / da es Noth und Recht / erwiesen werden: Non est laudabilis fortitudo citra justi-

tiam

tiam, sagt der Käyser Justinianus, die Tapfferkeit ohne Gerechtigkeit ist keines Lobens werth. Es gedencket die H. Schrifft vieler tapfferer frommen Helden und Kriegsleut/ und findet man doch kein Exempel das einer aus eigener Rachgier sich in ein *Duell* eingelassen / und damit seine Dapfferkeit zuerkennen gegeben habe. Darumb / wann du von einem rasenden / tollen / blutdurstigen Narren zu Balgen / Kugelwechseln / &c. bey deinen Ehren außgefodert wirst / du solst / so fern du ehrlich / redlich / &c. an diesem oder andern Ort erscheinen / so lasse dich solche Unsinnige Leute nicht irren. Es ist eine Thorheit / sich besorgen / das man von ehrlosen Leuten umb seine Ehr gebracht werden könne / sagt Seneca. Sprich aber du vielmehr: ja eben darumb / weil ich Ehrlich und Redlich bin / und damit ich Ehrlich bleibe / wil ich nicht auff dein unredliches Außfordern erscheinen: dann wann ich das thäte / handelt ich wieder Göttliche und Weltliche Gesetze / und würde meiner Ehren einen Schandfleck anhencken.

F. und retten doch ihre Ehre mit Raufen und Schlagen so gar nicht / daß sie dieselbe

be vor GOTT und der ehrbahren Welt auch noch mehr verlieren: das heist recht / sich mit Koth und Unflath gewaschen / wann einer in so hoch verbottenen Dingen Ehre suchen wil. Sonst sind sie gemeiniglich so bewandt / das / wann ihre Bawern und Unterthanen nur etwan im geringsten ihren Befehl übertreten / sie es nicht groß genug machen / auffmutzen und Straffen können; Aber daß sie GOttes / und ihrer obersten Lehen Herren Mandat und Befehl boßhafftiger weise übertreten / das ist bey ihnen ein geringes.

G. Wann nun rachgierige / blutdurstige Kämpffer das alles nicht bedencken / sondern dawieder handeln / so setzen sie freventlich in Gefahr ihr Glimpff und Ehr: dann bleiben sie auff dem Platz / oder werden hart beschädiget / so sagen alle verständige Leute von ihnen: sie haben gehandelt / als leichtfertige vermessene Leut / haben ihr Leben schändlich gewaget / es sey ihnen gelungen / wornach sie gerungen: Uberwinden sie aber ihre Wiederpart / und legen sie zu Boden / so sind sie in aller ehrliebender Christen Hertzen und Mund Mörder und Bluthund ihr lebenlang / gehö-

ren

ren von Rechtswegen in des Henckers Strick und Schwerd; wann man ihrer gedenckt/ erzehlt man auch die Mordthat dabey. Wann sie auff der Gassen gehen/ zeiget man mit Fingern auff sie/ und sagt: da gehet der Mörder/ der Bluthund/ &c.

Register

Der Autorum, so angezogen worden

D. L. Bacmeisteri Leichpredigt *in fun. Tessen à Parsow, Rostogk, 1614. in 4o.*

D. F. Balduini *casus Conscientiæ, Witteberge, 1635. in 4o.*

Commentar. in Epist. ad Romanos, Witteberge, 1620. in 4o.

D. C. E. Brochmanni *Systema univers. Theol. Ulmæ, 1664. in fol.*

D. B. Carpzovii *Practica Criminalis, Witteberge, 1652. in fol.*

Jurisprudentia Eccles. seu Consistorialis, Lipsiæ, 1655. in fol:

Dn. A. Celichii Leichpredigten/ Helmstädt und Wittenberg/ 1591. & 1594. *in 4o.*

Consilia

Consilia Theologica Wittebergensia, Franckfurt am Meyn / 1664. in fol:
Consilia Dedekenni, *vid. D.*
D. J.C. Dannhavveri *Lac Catecheticum, Strasburg*, 1642 *in* 40.
Englischer Christenschutz / Straßburg / 1664. *in* 40.
M. G. Dedekenni *Consilia, Hamburgi*, 1623. *in fol:*
M. Del-Rio *disquisitionis Magicæ*, colon: *Agripp.* 1657, *in* 40.
D. C. Dieterich *conciones super Sapient:* Ulm, 1641. *in fol;*
Analysis Logica Evangeliorum, Erphordiæ, 1618. *in* 40.
M. L. Dunten *Casus Conscientiæ*, Lübeck / 1643. *in* 40.
M, M. S. Eckhardi *Christianus Religiosus, Ulmæ*, 1651. *in* 80.
M. C. Eichsfeldii *Orthodoxia Casualis, Lipsiæ*, 1654. *in* 40.
D. S. Finckelthaus *observationes Practicæ, Lipsiæ*, 1662. *in* 40.
D. J. Forsteri *Thesaurus Catecheticus, Wittebergæ*, 1612. *in* 40.

D. J. Ger-

D. J. Gerhardi *Loci Theologici*, *Francofurti & Hamburgi*, 1657. *in fol:*

D. J. G. Godelmannus *de Magis, veneficis & Lamiis*, *Francofurti*, 1601. *in 4o.*

Dn. J. Hallii *Bibliſche Geſichter Breslavv*, 1665, *in 8.*

Dn. G. Ph. Harsdorffers *Schauplaz jammerlicher Mordgeſchicht*, *Hamburg*, 1650, *in 12.*

D. A. Kesleri *Theologia Caſuum conſcientiæ*, Wittenberg / 1658. *in 4o.*

D. G. Königii *Caſus Conſcientiæ Catechetici*, *Noribergæ*, 1654. *in 4o.*

H. Kornmannus *de Virginitate, virginum ſtatu & jure*, *Francoforti*, 1629. *in 12.*

D. B. Meiſneri *Philoſophia Sobria*, *Wittebergæ*, 1614. *& ſeqq. in 8o.*
de Legibus, *Wittebergæ*, 1663. *in 8o.*

D. A. Mengeringii *ſcrutinium Conſcientiæ catecheticum*, Altenberg / 1642. *in 4o.*
Informatorium Conſcient. Evang: Altenburg / 1644. *in 4o.*
Kriegsbelial / Altenburg / 1641 *in 8o.*

D. G. Mylii Türckenpredigten / *Jehna*, *1598. in 4o.*

M. A.

M. A. Pruckneri *Manuale quæstionum*, *Noribergæ*, 1662. *in* 12.

D. T. Reinkingii Biblische Policey/ Franckfurt am Meyn/ 1656. *in* 40.

Dn. G. Richteri *Epistolæ selectiores*, *Norimbergæ*, 1662. *in* 40.

M. J. Rothliben *Panoplia sacra*, Glückstadt/ 1641. *in* 80.

D. C. Schleupneri *Harmonia v. Testam.* Nörnberg/ 1632. *in fol.*

D. J. Schmidts Christliche Weißheit/ Strasburg/ 1635. *in* 40.

M. Joh. Schröderi, *Theolog. Noriberg. Institutiones catecheticæ*, Teutsch/ Lüneburg/ 1644. *in* 12.

D. Jos. Stegmanni *Photinianismus*, *Rinthelii*, *ad Visurgim*, 1623. *in* 80.

D. P. Theodorici *Collegium criminale*, *Jenæ*, 1618. *in* 40.

Dn. M. Zeilleri *Theatrum Tragicum*, Rostogk/ 1639. *in* 80.

Register

Register

Oder Verzeichnus der Fragen / so in diesem Büchlein begriffen.

QUÆSTIO I.

OB ein Christ mit gutem Gewissen seinen Nechsten auff Leib und Leben heraus fordern / und ob der Provocatus mit gutem Gewissen ohne verletzung seiner Ehren dem Provocanti nicht erscheinen könne oder dürffe?

Qu. 2. Ob einer mit gutem Gewissen seinen Nechsten / auff Leib und Leben heraus fordern könne?

Qu. 3. Ob dann dessen Ehre oder reputation periclitire und in Gefahr stehe / welcher nicht kommen und erscheinen wil / ob er deßwegen für einen

nen verzagten Menschen / der kein Hertz im Leib habe / oder für eine Memme (wie sie reden) zu halten?

Qu. 4. Wie aber? wann einer / ehe und zuvor er auff dem Platz tritt / zuvorher und ehe er sich Balget / und sein Leben wagt / das heil. Abendmal empfähet / solle der nicht / wann er umbkomt / selig sterben?

Qu. 5. Was von solcher des Todtschlägers / der einen andern im Duell erstochen / Beicht zu halten / da er der disposition Gottes die schuld giebet; ob solches eine recht Christliche und Gottwolgefällige Confession, oder vielmehr eine Heucheley und Mißbrauch des Nahmens GOttes sey?

Qu. 6. Ob der Thäter aus beständigem Grunde Göttliches Worts fürgeben

ben könne/ daß der Allerhöchste auff ihn solch Unglück fallen lassen/ und da es GOtt also gefallen/ wie geschehen/ entstehe ihm nur die schwere Sache bloß wegen des Events? oder ob nicht solche Rede vielmehr lästerlich/ und wieder GOttes Ehre und Wort lauffe?

Qu. 7. Was von solchem Advocaten zu halten/ die solche Todtschläger aus dergleichen coloribus defendiren?

Qu. 8. Wann ein Entleibter vor seinem tödtlichen Abschied/ entweder auff Geldes versühnung/ oder dergleichen/ begehret hätte/ den Thäter seinethalben nicht wiederumb am Leben zu straffen/ was alsdan die Obrigkeit zu thun/ daß sie für GOtt ein gut Gewissen behalten könne?

Qu. 9. An

Qu. 9. An provocato, ſive provocanti, ſi in congreſſu, ipſiſſimo momento caderet ac moreretur, haberi debeant concio funebris & exequiæ Chriſtianæ?

Qu. 10. An ita defunctum Paſtor judicet beatum vel damnatum?

Qu. 11. An conſolatio viduæ, cujus Maritus violento ictu periit, qvem ipſe evitare potuiſſet, ſed noluit, verùm malitiosè & contra præmonitionem piorum hominum immani odio in Adverſarium, quaſi furibundus in incendium iſtud ſe præcipitavit, peti poſſit ex termino vitæ divinitus definitio?

Qu. 12. Was von den jenigen zu halten / die bey ſolchem ungöttlichen Außfordern / Kugelwechſeln / Balgen

gen und Schlagen sich finden lassen diesem oder jenem Theil secundiren, wie sies nennen / und zu Beyständen sich gebrauchē lassen?

Qu. 13. Ob Christliche Potentaten/ Käyser/Könige/Chur-Fürsten und andere hohe Obrigkeiten die Duella und Balgereyen an ihren Höffen/in ihren Landen und Gebieten mit gutem Gewissen erlauben / zugeben und gestatten können?

Unterschiedliche Edicta verbottener Duellen.

Qu. 14 Ob Wehrhaffte Personen nicht andere Mittel / die entstandene Streitigkeit / besonders zur Rettung der Ehre und Redligkeit/ auffzuheben ergreiffen könten/sondern müssen zum Balgē und Rauffen schreiten?

Qu. 15

Qu. 15 Wie die Nothwehr müsse beschaffen seyn/ wann einer mit gutem Gewissen sich derselben gebrauchen will?

✠

Endlich muß die Warheit siegen/
Vnd die Lügen unterliegen:
Des vermessens Frevels Haubt/
wird der Zung und Deck beraubt

Judith. 13, 8. seqq.

ENDE der Register.

F. Reppien.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn727140485/phys_0149
DFG

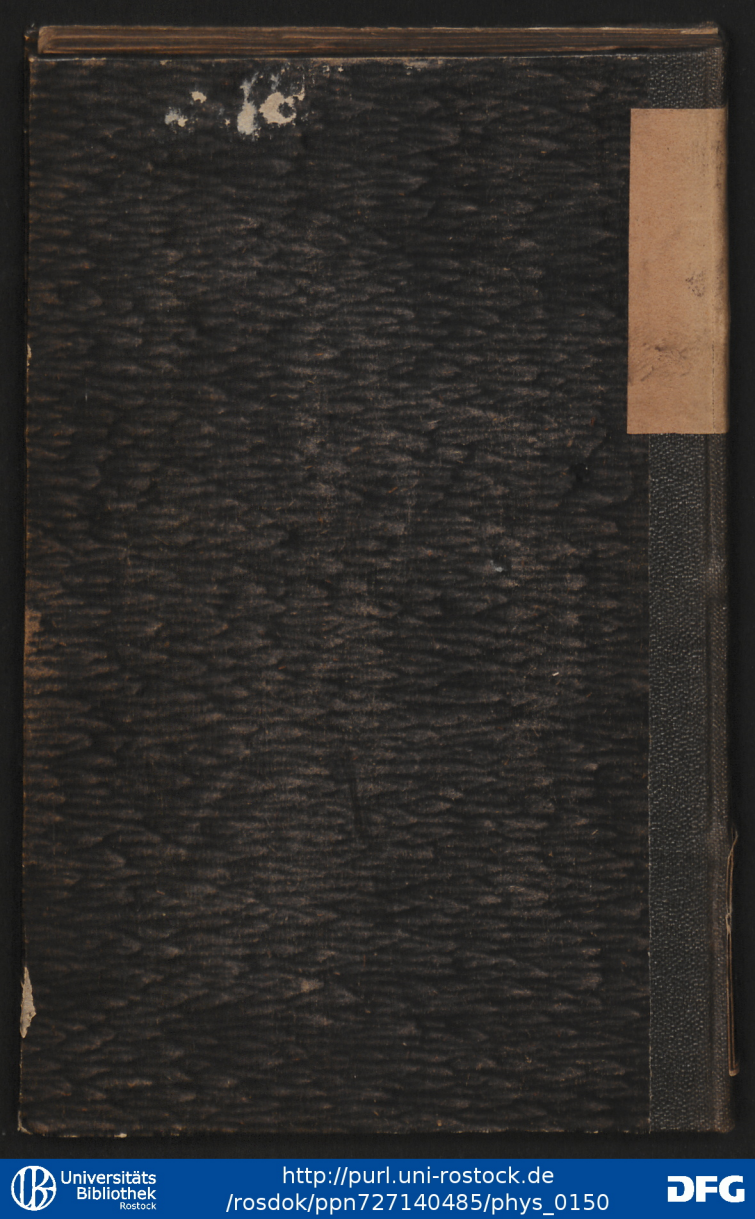

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn727140485/phys_0150
DFG

ben könne/daß der
ihn solch Unglück
da es GOtt also
schehen/entstehe ih
re Sache bloß we
oder ob nicht solch
lästerlich/und wie
reund Wort lauffe

Qu. 7. Was von solch
zu halten / die sol
aus dergleichen co
diren?

Qu. 8. Wann ein En
nem tödtlichen Ab
auff Geldes verfüh
gleichen / begehret
ter seinethalben n
am Leben zu straffe
die Obrigkeit zu th
GOtt ein gut Ge
könne?



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn727140485/phys_0151
DFG